

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2023

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Einladung zur Informationsveranstaltung „Digitale Betriebsprüfung“ am 4. September 2023
2. Deutscher Steuerberaterkongress 2023 in Hamburg
3. 107. Bundeskammerversammlung am 27. und 28. März 2023
4. 10. Internationale Steuerkonferenz „Steuern ohne Grenzen“ vom 26. bis 28. Oktober 2023 in Wrocław (Breslau)
5. Steuerberaterplattform und besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)
6. IHK-Konferenz zur Unternehmensnachfolge
7. Landwirtschaftliche Buchstelle als Zusatz zur Berufsbezeichnung
hier: Prüfungsanmeldung und Anmeldefrist 2023
8. „Zukunft steuern“ – Updates der BStBK
9. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen
10. Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form
11. DWS Steuerberater Medien GmbH
12. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Medien GmbH
13. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst Eintragung jederzeit kostenlos möglich!
14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2023 bis 30.06.2023
15. Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer (beSt) für weitere Beratungsstellen ab Juli 2023
16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
17. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – 25. Ordentliche Mitgliederversammlung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Vollmachtsdatenbank: Erweiterte Version mit DIVA II Funktionalitäten
19. Neues Verzeichnis für Restrukturierungsbeauftragte

20. Registrierung beim elektronischen Meldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ab 1. Januar 2024 Pflicht – frühzeitige Registrierung sinnvoll
21. Hinweise der BStBK zur strafrechtlichen Relevanz der Geldwäsche
22. Für eine effektivere Geldwäschebekämpfung
23. Hinweisgeberschutzgesetz – Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle ab 50 Beschäftigten auch für Steuerberaterkanzleien
24. Preiserhöhungen in Inflationszeiten – Handlungsmöglichkeiten für Steuerberater
25. Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister ab 1. Januar 2024
26. Einsicht des Insolvenzverwalters in die Handakte des Beraters
27. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2023
29. Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung – eine Aufgabe der Zukunftssicherung unseres Berufsstandes
30. Azubi- und Studienbörse
31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages
32. Ausstellung eines Ausbildungszeugnisses
33. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse
34. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2023/24 und Hilfsmittel
35. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermin 2023
36. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF)“
hier: Prüfungsergebnisse 2023

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

37. Neuer Ausbildungsgang
„Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“
38. Hinweise zu aktuellen Fragen Berufsausbildung im
Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

39. Kurzarbeitergeld: erleichterte Abschlussprüfungen
und mehr Digitalisierung
40. Ersatzfähiger Schaden bei Pflichtverletzungen
eines Steuerberaters
41. Berufspflichten bei Begründung einer
Betriebsaufspaltung
42. Aktive Nutzungspflicht des besonderen
elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) –
Beschluss BFH vom 28. April 2023 – XI B 10/22

V. Europafragen/Verschiedenes

43. EU-Informationen aus Brüssel
44. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) –
Beitragsbescheide für 2022 und
Beitragsvorschüsse für 2023
45. 46. Deutscher Steuerberatertag
46. E-Broschüre „Unternehmensnachfolge und
Fördermittel“
47. Selbstcheck Liquidität und Finanzierung für KMU
48. BStBK ehrt Dr. Verena Drummer mit den
„Förderpreis Internationales Steuerrecht 2023“
49. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2023 aus
50. Der nächste Halt der TAXarena-Tour in Berlin!
51. Termine der Bundessteuerberaterkammer
52. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer
Brandenburg für den Zeitraum
01.04.2023 bis 30.06.2023

Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

selten waren wir mit so vielen beruflichen Herausforderungen gleichzeitig konfrontiert: wachsende Bürokratie, eine viel zu zeitintensive Betriebsprüfung und immer neue Berichtspflichten sind hier nur einige Beispiele. Unser Berufsstand fordert deshalb notwendige Reformen im Steuerrecht, einen wirksamen Bürokratieabbau und mehr Digitalisierung. Das immer komplexer werdende deutsche Steuerrecht bedeutet einen immensen Bürokratieaufwand. Betrachtet man den sich abzeichnenden Fachkräftemangel in unserem Berufsstand, aber auch in den Finanzverwaltungen und den Gerichten, stellt sich die Frage, wie lange wir uns diese Bürokratie noch leisten können. Wirksame und effiziente Gesetze, die Planungssicherheit geben, sind ein wichtiges Kriterium für unternehmerische Investitionsentscheidungen und stärken den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Der Betrieb der Steuerberaterplattform und mit ihr das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) wurden zum 01. Januar 2023 aufgenommen. Mit dem beSt wurden die Rahmenbedingungen für eine eindeutige, anerkannte und damit vertrauenswürdige digitale Adresse für alle Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerberatungskanzleien geschaffen. Informationen dazu finden Sie auch in diesem Mitteilungsblatt.

Zu Beginn eines neuen Ausbildungsjahres möchte ich die Gelegenheit nutzen, Ihre Aufmerksamkeit weiterhin der Ausbildung des Mitarbeiternachwuchses in den eigenen Kanzleien angesichts der aktuellen Arbeitsmarktsituation und der Herausforderungen durch die Digitalisierung zu schenken. Die Nachwuchsgewinnung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Investitionen in die Zukunft unserer Kanzleien. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf unser Angebot eines Dualen Studiums in Verbindung mit der Ausbildung zum Steuerfachangestellten hinweisen, welches einige Vorteile bietet: verkürzte Ausbildung und verkürzte Wartezeiten bis zur Steuerfachwirt- und Steuerberaterprüfung sowie einen Ausbildungsabschluss, falls ein Studium doch nicht die richtige Wahl sein sollte.

Näheres zum doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.)“ finden Sie sowohl auf unserer Kammerhomepage als auch in den Mitteilungsblättern.

Zu Beginn der Sommerzeit wünsche ich Ihnen sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien schöne Ferientage, um sich zu erholen und Kraft zu schöpfen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Einladung zur Informationsveranstaltung „Digitale Betriebsprüfung“ am 4. September 2023

Die Steuerberaterkammer Brandenburg und der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg laden am 4. September 2023, in der Zeit von 14.00 bis ca. 18.30 Uhr in die Räume des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, 10179 Berlin, Littenstraße 10, ein. Ein Fachvortrag zur Digitalisierung der Betriebsprüfung zeigt die künftigen Entwicklungen auf und wird zu angeregten Diskussionen führen.

Als Dozenten stehen die Bediensteten der Steuerverwaltung des Landes Brandenburg, Herr Lars War-gowske und Herr Stefan Werner, zur Verfügung. Für die Veranstaltung wird ein Unkostenbeitrag von EUR 50,00 erhoben. Die Anmeldung ist direkt mit folgenden Anmeldelink beim Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg vorzunehmen:

Link Webinar:

<https://fsb-fachinstitut.de/seminarverwaltung/seminare-berufsangehoerige/v-2328-online-digitale-betriebspruefung-9588579/>

Link Präsenz:

<https://fsb-fachinstitut.de/seminarverwaltung/seminare-berufsangehoerige/v-2328-praesenz-digitale-betriebspruefung-3282270/>

Die Themenschwerpunkte können Sie unserem Rundschreiben 3/2023 entnehmen, welches Sie im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Rundschreiben-2023 sowie unter

www.stbk-brandenburg.de/Seminare-im-Rahmen-der-beruflichen-Fortbildung-2023

finden.

2. Deutscher Steuerberaterkongress 2023 in Hamburg

Zum Auftakt des 61. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) in Hamburg begrüßte BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab die über 1.400 Teilnehmer/innen aus Wirtschaft, Politik, Berufsstand und Presse.

Der Wirtschaftsstandort Deutschland steht aktuell enorm unter Druck. Was kann die Politik tun, um hier gegenzusteuern? Dazu forderte Schwab in seiner Eröffnungsrede: „Wir benötigen ein Gesamtkonzept.

Ein Gesamtkonzept, das endlich die drei wichtigsten Baustellen im Steuerrecht angeht: eine Unternehmenssteuerreform, den Bürokratieabbau und die Digitalisierung.“

Zudem forderte Schwab die Politik auf, bestehende Maßnahmen zu evaluieren, anstatt den Berufsstand und Unternehmen mit immer neuen Pflichten zu belasten. Dies gelte auf nationaler und internationaler Ebene. Allem voran kritisierte er den Vorschlag der EU-Kommission „zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern“, kurz SAFE. „Mit diesem Vorschlag schießt die Kommission weit über das Ziel hinaus“, so Schwab.

Der geplante Maßnahmenkatalog schaffe nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern sei darüber hinaus auch rufschädigend für den deutschen Berufsstand und völlig unnötig.

Mit Blick auf die bereits existierenden grenzüberschreitenden Meldepflichten fragte er nach deren Erkenntnisgewinn: „Mir ist keine gesetzliche Norm bekannt, die wegen einer Meldung präzisiert bzw. entwickelt wurde. Wäre es anders, wären die Fachzeitschriften voll.“ Schwab forderte den Gesetzgeber auf, von der Einführung der nationalen Anzeigepflichten abzusehen. „Das Steuerfairnessgesetz soll vorsehen, dass auch nationale Steuergestaltungen demnächst gemeldet werden müssen. Was soll das bringen?“ Als Highlight des ersten Kongresstages setzte der Bestseller-Autor Christoph Keese mit „Zukunft made in Germany“ in seiner Keynote neue Impulse. Nachmittags gab Bundesfinanzminister Christian Lindner in seiner Rede Einblicke in die aktuellen steuerpolitischen Vorhaben der Bundesregierung.

Weiter richteten Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs, und Dr. Andreas Dressel, Senator der Freien und Hansestadt Hamburg und Präses der Finanzbehörde, ihre Grußworte an die Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 08.05.2023)

3. 107. Bundeskammerversammlung am 27. und 28. März 2023

An der 107. Bundeskammerversammlung nahmen der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, Vorstandsmitglied Herr Hans Bossin und Geschäftsführer, Lars Kämpfert teil.

Dr. Danyal Bayaz, Minister für Finanzen in Baden-Württemberg, referierte in seinem Grußwort über verschiedene steuer- und berufsrechtliche Themen.

Im Anschluss diskutierten die Delegierten unter anderem über die Weiterentwicklung der **Steuerberaterplattform**, über den Stand der **Umsetzung des Onlinezugangsge-**

setzes (OZG) sowie über die Fortentwicklungen für die **Digitalisierung der Betriebsprüfung**.

Weiterer Schwerpunkt der Beratungen war die **Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung** sowie die in diesem Zusammenhang stehende Anpassung von Rechtsgrundlagen im Bereich der Aus- und Fortbildung.

4. 10. Internationale Steuerkonferenz „Steuern ohne Grenzen“ vom 26. bis 28. Oktober 2023 in Wrocław (Breslau)

Die polnischen Kollegialkammern Zielona Góra, Poznań und Wrocław laden zu einer internationalen Konferenz für polnische, tschechische und deutsche Berufskolleginnen und -kollegen ein, die das Thema „Internationale Einkommensteuerabrechnung“ behandeln wird.

Veranstaltungsort ist das Double Tree by Hilton Hotel Wrocław, Podwale 84.

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

1. BEPS-Aktionsinstrumente:

- Bisher implementierte Mechanismen, Vergleich
- CFC
- Steuer auf verlagertes Einkommen
- Mindeststeuer

2. Quellensteuer:

- Modelle zur Erhebung der Quellensteuer
- Steuerzahlerschutz im Pay-and-Refund-Modell
- Immaterielle Dienstleistungen im grenzüberschreitenden Vergleich
- MLI-Konvention

3. Verrechnungspreise und verbundene Unternehmen:

- Verrechnungspreise – Pflichten und Vereinfachungen
- Erfahrung in der Prüfung von Verrechnungspreisen
- Korrektur bei verbundenen Unternehmen
- Konkrete Abrechnungsbeispiele

4. Grenzüberschreitende Unternehmensansiedlungen:

- Fragen des Wohnsitzes (Verwaltung, Mittelpunkt lebenswichtiger Interessen)
- Holdinggesellschaften
- Personengesellschaft am Beispiel einer Kommanditgesellschaft im grenzüberschreitenden Vergleich
- Vergütung der Vorstandsmitglieder – internationale Aspekte.

Die Veranstaltungsreihe „Steuern ohne Grenzen“ findet in diesem Jahr zum 10. Mal statt und stieß in der Vergangenheit auf reges Interesse eines ausgewählten Fachpublikums.

Podiumsdiskussionen und Treffen geben die Möglichkeit, Meinungen und Erfahrungen auszutauschen und fachliche Kontakte zu knüpfen.

Eine detaillierte Tagesordnung der Konferenz und die Teilnahmebedingungen werden derzeit vorbereitet.

Wir bitten den Termin bereits heute vorzumerken und hoffen auf ein großes Interesse seitens interessierter Kolleginnen und Kollegen.

5. Steuerberaterplattform und besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)

Der Betrieb der Steuerberaterplattform und mit ihr das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) wurde zum 1. Januar 2023 aufgenommen. Mit dem beSt wurden die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für eine eindeutige, anerkannte und damit vertrauenswürdige digitale Adresse für alle Steuerberaterinnen und Steuerberater und Steuerberatungskanzleien geschaffen.

Die Bundessteuerberaterkammer stellt den Fachsoftwareherstellern eine Schnittstelle zum beSt zur Verfügung. Bei Interesse können die Fachsoftwarehersteller ihren Kundinnen und Kunden einen direkten und medienbruchfreien Zugang zum beSt aus ihrer Fachsoftware anbieten.

Für Berufsträgerinnen und Berufsträger, die ihr beSt nicht über die Schnittstelle in eine Fachsoftware nutzen können, stellt die Bundessteuerberaterkammer einen Basis Client zur Verfügung, der sogenannte „COM Vibilia StB-Edition“. Der Basis Client „COM Vibilia StB-Edition“ basiert auf dem Standardprodukt „COM Vibilia“ von Governikus und wurde für die Anforderungen des beSt angepasst.

Die Bundessteuerberaterkammer weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einrichtung des beSt auch ohne die Nutzung einer Fachsoftware im Rahmen einer „stand-alone-Lösung“ erfolgen kann.

Die Installationsanleitung im Hinblick auf die Installation des Basis Clients „COM Vibilia StB-Edition“ ist im Internet unter

<https://steuerberaterplattformstbk.de> eingestellt.

Darüber hinaus hat die Bundessteuerberaterkammer, um den Berufsstand und die Öffentlichkeit auf die Steuerberaterplattform und das beSt aufmerksam zu machen, einen neuen Film veröffentlicht. Hierin schildern Steuerberaterinnen und Steuerberater, die in der Pilotphase und nach dem Start das neue Postfach bereits auf Herz und Nieren prüfen konnten, ihre Erfahrungen mit der Einrichtung und der Nutzung des beSt.

Sie haben Fragen zum beSt? Im **Internet** finden Sie unter <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> sämtliche **Informationen rund um die Steuerberaterplattform und das beSt** nutzerorientiert aufbereitet und alles an einem Platz. Das sind zum Beispiel ein stetig erweiterter FAQ, Download des Basis Clients „COM Vibilia StB-Edition“, Selbsthilfemedien, Klicktutorials, Zugang zum Self-Service sowie Service- und Support-Kontaktaten.

6. IHK-Konferenz zur Unternehmensnachfolge

Die Steuerberaterkammer Brandenburg und die IHK Potsdam haben das Thema „Unternehmensnachfolge auf zwei Veranstaltungen für ihre Mitglieder aufbereitet.

Am 7. Juni 2023 waren Steuerberaterinnen und Steuerberater in die Räume der IHK Potsdam eingeladen, um ihnen aus erster Hand Informationen über die Nachfolgesituation in der Wirtschaft des Landes Brandenburg zu geben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Beratungsschwerpunkt „Unternehmensnachfolge“ wurden als Ansprechpartner für das komplexe und umfangreiche Thema sensibilisiert. Mit einem Expertenbeitrag zum steuerlich und bilanzrechtlich nicht unproblematischen Thema „Pensionszusagen“ wurde die Veranstaltung beendet.

Am 21. Juni 2023 waren drei Vorstandsmitglieder und der Kammergeschäftsführer Gäste der Nachfolgekonferenz von IHK und HWK Potsdam für deren Unternehmen. Neben Impulsvorträgen, die u. a. auch durch die Vertreter der Steuerberaterkammer Brandenburg gehalten wurden, war Gegenstand der Konferenz auch die Begegnung von Senior-Unternehmerinnen und -unternehmern und Nachfolgerinnen und Nachfolgern. An einem Stand der Steuerberaterkammer Brandenburg konnten die Zielgruppen individuelle Gespräche führen.

7. Landwirtschaftliche Buchstelle als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungsanmeldung und Anmeldefrist 2023

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem

Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

5. Dezember 2023

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Dienstag, der 31. Oktober 2022.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2022 Tz. 12.

8. „Zukunft steuern“ – Updates der BStBK

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Der BStBK-Podcast „Zukunft steuern“ ist online! Die BStBK spricht darin mit spannenden Gästen über aktuelle steuer- und berufspolitische Themen aus der Steuerberatung. Es geht um die digitale Zukunft, neue Herausforderungen im Kanzleialltag, aktuelle Steuergesetzgebung, Aus- und Fortbildung u.v.m. Kurzum: alle Themen, die Steuerberater*innen bewegen. In der ersten Folge stehen die wachsenden Regulierungen aus Brüssel im Fokus. Also hören Sie rein: „Zukunft steuern“ ist ab sofort auf den gängigen Podcast-Plattformen verfügbar. Und abonnieren Sie den Podcast gerne direkt, um nichts mehr zu verpassen.

Hier geht's zum Podcast:



“

9. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2023 bis 30.06.2023 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 6/2023

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in und hier: Bekanntmachung der Rechtsvorschrift

Amtliche Bekanntmachung 7/2023

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2023 hier: Hinweise und Hilfsmittel 2023

10. Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form

Die Bundessteuerberaterkammer hat das Berufsrechtliche Handbuch digitalisiert und damit einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung unternommen. Sie erreichen es unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/>

bzw. unter **www.stbk-brandenburg.de/Home**.

Im Inhaltsverzeichnis finden Sie die vertraute Aufteilung des ursprünglichen Printwerkes. Die Funktionen „Vorige Seite“ und „Nächste Seite“ machen das Navigieren zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis sehr einfach. Zusätzlich kann nun über die Volltextsuche das gesamte Berufsrechtliche Handbuch nach Stichworten durchsucht werden. Die einzelnen Kapitel können sowohl am Kapitelanfang als auch am Kapitelende ausgedruckt oder per E-Mail weitergeleitet werden.

Zukünftig werden Aktualisierungen durch die Bundessteuerberaterkammer mehrmals unterjährig vorgenommen. Dabei werden die Aktualisierungen farblich hinterlegt und so kenntlich gemacht.

Das Berufsrechtliche Handbuch ist eine Sammlung von berufsrechtlichen Hinweisen, die die Bundessteuerberaterkammer herausgibt, um den Berufsstand zu unterstützen. Neben den berufsrechtlichen Rechtsgrundlagen enthält es u. a. Verlautbarungen und Hinweise der BStBK zur Berufsausübung und zur Fach-

arbeit im Steuerrecht und Rechnungswesen und zu zahlreichen vereinbarten Tätigkeiten.

11. DWS Steuerberater Medien GmbH

Die DWS Steuerberater Medien GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 6

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: **info@dws-medien.de**

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind.

Die Internetadresse lautet: **www.dws-medien.de**.

12. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Medien GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Medien-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus.

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Medien-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-medien.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-medien.de.

13. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst Eintragung jederzeit kostenlos möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 27.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/ Downloads/StB-Suchservice/Fragebogen) zum Herunterladen zur Verfügung.

14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2023 bis 30.06.2023

1. Bestellungen von Steuerberatern

Dipl.-FW (FH) Ferdinand Huschens Steuerberater	03.04.2023
Claudia Wieser Steuerberaterin	27.04.2023
Rebecca Richter Steuerberaterin	02.05.2023
Anita Baur Steuerberaterin	15.05.2023
Jana Großmann Steuerberaterin	15.05.2023

Hans-Jürgen Hinz Steuerberater	15.05.2023
-----------------------------------	------------

Dipl.-Ök. Ines Schuldt Steuerberaterin	14.06.2023
--	------------

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

Hagemann Steuerberatungsgesellschaft mbH	19.04.2023
--	------------

Steuerberater Roetz, Franz & Partner mbB	19.04.2023
---	------------

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Thorsten Wienhold Steuerberater	01.04.23	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	--------------------------------

Dipl.-Ök. Iris Michelmann Steuerberaterin	01.05.23	Verlegung von Kammer Sachsen- Anhalt
---	----------	---

Berufsausübungsgesellschaften

SK Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft	12.04.23	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Finw. Michael Dagit Steuerberater	30.04.23	Verlegung nach Kammer Köln
---	----------	-------------------------------

Dipl.-Kfm. Paul Andresen Steuerberater vBP	30.04.23	Verlegung nach Kammer Hamburg
--	----------	-------------------------------------

Dipl.-Ing.-Ök. Michael Süß Steuerberater	30.06.23	Verlegung nach Kammer Mecklenburg- Vorpommern
--	----------	--

Berufsausübungsgesellschaften

ACCEPT 21.05.23 Verlegung nach
Steuerberatungsge- Kammer Berlin
sellschaft mbH

4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Kfm. 02.03.2023
Karl-Heinz Kestler
Steuerberater

Hans-Hermann Meyer 28.03.2023
Steuerberatungsgesellschaft
mbH

Jürgen Ebbing 28.03.2023
Rechtsanwalt

Dipl.-VWin 31.03.2023
Natascha Dißmann
Steuerberaterin

ATG Altlandsberger 05.05.2023
Treuhandgesellschaft mbH

Giselher Gudzinski 05.05.2023
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Ök. 15.06.2023
Peter-Jürgen Riese
Steuerberater

Dipl.-FW (FH) 31.05.2023
Christian Baumgart
Steuerberater

Dipl.-FW (FH) 30.06.2023
Hans-Christian Krug
Steuerberater

15. Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer (beSt) für weitere Beratungsstellen ab Juli 2023

Ab Juli 2023 besteht für jede im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle einer Kanzlei/Berufsausübungsgesellschaft die Möglichkeit der Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches (beSt).

Der Antrag ist bei der zuständigen regionalen Steuerberaterkammer zu stellen. Eingerichtet wird das beSt durch die Bundessteuerberaterkammer (§ 86d Abs. 7, § 86e Abs. 5 StBerG).

Für die Antragstellung hat die Steuerberaterkammer Brandenburg das Antragsformular „Antrag auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches für eine weitere Beratungs-

stelle“ erarbeitet und allen Mitgliedern und weiteren Beratungsstellen mit Rundschreiben 2/2023 auf elektronischem Weg bereitgestellt (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Rundschreiben-2023). Ab Juni 2023 können Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften den Antrag bei der Steuerberaterkammer Brandenburg stellen. Die betriebsbereite Bereitstellung der beantragten Postfächer (beSt) wird ab 1. Juli 2023 erfolgen.

16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 wurden zwei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen des Angebots von Tätigkeiten und Leistungen abgegeben, die den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind.

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg geht allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nach.

17. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – 25. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 16. Juni 2023 zu ihrer 25. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 860 Mitgliedern und Anwartschaftsberechtigten des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite, die Verzinsung der durchschnittlichen Deckungsrückstellung und der Verwaltungskostensatz, haben sich weiterhin stabil entwickelt.

Die Anlage des Vermögens erfolgt auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Anlageverordnung sowie der Versicherungsaufsichtsverordnung. Die Kapitalanlagen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 10,3 Millionen Euro auf 81,8 Millionen Euro. Den Risiken am Kapitalmarkt wird durch eine vorsichtige Anlagepolitik begegnet, die in erster Linie durch eine hohe Diversifikation auch innerhalb einzelner Anlageklassen gekennzeichnet ist. Dies soll der Nutzung von Renditemöglichkeiten und zugleich einer breiten Risikostreuung dienen. Dabei ist auf eine ausgewogene Mischung und Streuung entsprechend der Anlageverordnung zu achten.

Die Anlagestrategie des Vorstands war im Jahr 2022 auf den Ausbau des Direktbestandes der klassischen Rentenanlagen, die Erweiterung des Anlageuniversums im Private Equity- und Private Debt-Bereich und die Fortführung des dynamischen ETF-Kaufprogramms ausgerichtet. Ziel dieser Anlagepolitik ist es, den derzeitigen Rech-

nungszins von 2,75 % zu erreichen und langfristig Reserven im Anlagevermögen aufzubauen.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile 86,0 Millionen Euro – wurde von der Vertreterversammlung einstimmig genehmigt. Dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn StB Ronald Benke wurde Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2022 sowie den Lagebericht des Versorgungswerkes erteilt. Der Wirtschaftsprüfer schätzt ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befindet und seinem Versorgungsauftrag gerecht wird.

Die Vertreterversammlung beschloss, ab dem 01.01.2024 den Rentensteigerungsbetrag von 73,00 Euro auf 74,50 Euro (2,055 %) und die Renten um 3,0 % zu erhöhen. Unter den Bedingungen der gegenwärtigen weltpolitischen Unsicherheiten und der fortgesetzten Volatilität an den Kapitalmärkten werden zudem weiterhin Reserven gebildet, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2022 stabile 17,7 %.

Die Vertreterversammlung beschloss den Haushaltsplan für das Jahr 2023.

Weiterhin beschloss die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands Satzungsänderungen. Die Satzungsänderungen sollen nach Genehmigung der Rechtsaufsicht im September in Kraft treten.

Im Jahr 2023 wird die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes, die aus 10 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern besteht, neu gewählt. Der Versand der Wahlunterlagen erfolgt Anfang August. Die Wahlfrist läuft vom 23.08.2023 bis zum 20.09.2023.

Im Sinne einer breit legitimierten Selbstverwaltung wird um eine rege Beteiligung an der Briefwahl gebeten.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Vollmachtsdatenbank: Erweiterte Version mit DIVA II Funktionalitäten

Die Bundessteuerberaterkammer hat die Kammer über eine erweiterte Version der Vollmachtsdatenbank (VDB) mit DIVA II-Funktionen (Digitaler Verwaltungsakt Stufe 2/DIVA II) informiert.

Bei „DIVA II“ handelt es sich um eine weitere Ausbaustufe des bereits seit Frühjahr 2020 in ELSTER-Online integrierten digitalen Verwaltungsakts (DIVA), der es der Finanzverwaltung bislang ermög-

licht hat, digitale Einkommensteuererstbescheide an Steuerpflichtige zu übermitteln. Die zweite Ausbaustufe erweitert die Einsatzmöglichkeiten des digitalen Verwaltungsaktes.

So wird es u. a. möglich sein, jegliche Verwaltungsakte (z. B. auch Änderungs- und Schätzungsbescheide) sowie sonstige Mitteilungen vom Finanzamt in digitaler Form an die Steuerpflichtigen zu übermitteln. Neben den bislang ausschließlich erfassten Fällen der Einkommensteuer werden zukünftig zudem auch weitere Steuerarten wie etwa die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer einer digitalen Bescheidübermittlung zugänglich sein.

Seit dem 15. März 2023 steht dem Berufsstand die neue Version der VDB zur Verfügung. Diese bietet die zusätzliche Möglichkeit, die elektronische Bescheidbekanntgabe in der VDB zu aktivieren. Um elektronische Bescheide empfangen zu können, ist nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer zu beachten, dass der Abruf der Bescheide durch die jeweilige Kanzleisoftware unterstützt werden muss.

Voraussetzung hierfür ist die Nutzung einer entsprechend kompatiblen Fachsoftware, welche die aktuelle ERiC-Schnittstelle der Finanzverwaltung integriert. Weiter ist zu beachten, so die Bundessteuerberaterkammer, dass täglich nur eine begrenzte Anzahl an Vollmachten verarbeitet werden kann. Aus diesem Grund kann es an einzelnen Tagen dazu führen, dass einzelne Funktionen inaktiv sind. Diese stehen am Folgetag wieder zur Verfügung.

Zudem macht die Bundessteuerberaterkammer darauf aufmerksam, dass es in einzelnen Bundesländern ggf. noch zu Papierbescheiden kommen kann, obwohl die elektronische Bescheidbekanntgabe in der Vollmachtsdatenbank aktiviert wurde.

(Quelle: aus KM 2/2023 der StBK Stuttgart, S. 11)

19. Neues Verzeichnis für Restrukturierungsbeauftragte

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass Steuerberater/innen seit dem Inkrafttreten des StaRUG (kurz für Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz) von den Restrukturierungsgerichten als Restrukturierungsbeauftragte sowie als Sanierungsmoderatoren bestellt werden können.

Um den Berufsstand zu unterstützen, will die Bundessteuerberaterkammer ein neues Verzeichnis für Restrukturierungsbeauftragte schaffen. Über dieses Verzeichnis sollen die zuständigen Restrukturierungsgerichte und zu einem späteren Zeitpunkt auch die Mandantschaft die Möglichkeit erhalten, speziell fortgebildete Berufsangehörige zu finden.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer erfüllen insbesondere Steuerberater/innen, die den Titel „Fachberater/in für Restrukturierung und Unternehmensplanung“ des

DStV e.V. erworben haben, die Voraussetzungen nach dem StaRUG. Durch den Lehrgang, die Leistungskontrollen und die Dokumentation von Fällen haben sie ihre besondere Kompetenz nachgewiesen, die durch regelmäßige Fortbildungen in den Folgejahren gesichert wird. Die Steuerberaterkammern Hamburg, Düsseldorf, Nürnberg und Sachsen werden aus verwaltungsökonomischen Gründen auch für Berufskolleginnen und Berufskollegen aus anderen Steuerberaterkammerbereichen das Verzeichnis führen. Fragen zur Zuständigkeit und zum Meldeverfahren beantworten die jeweils zuständigen Steuerberaterkammern.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 03.04.2023)

20. Registrierung beim elektronischen Meldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ab 1. Januar 2024 Pflicht – frühzeitige Registrierung sinnvoll

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) und unterliegen mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit den Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Unter bestimmten Umständen müssen sie eine Verdachtsmeldung gem. § 43 GwG bei der Financial Intelligence Unit (FIU) abgeben. Diese ist grundsätzlich elektronisch über das Meldeportal der FIU (goAML Web, <https://goaml.fiu.bund.de>) zu übermitteln).

Verpflichtete müssen sich bei goAML registrieren (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG). Die Registrierung ist unabhängig von einer konkreten Verdachtsmeldung verpflichtend und muss mit der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens aber zum 1. Januar 2024 erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 59 Abs. 6 GwG).

Aus mehreren Gründen ist es empfehlenswert, sich schon jetzt bei goAML zu registrieren:

- Liegt ein meldepflichtiger Sachverhalt vor, kann die Verdachtsmeldung direkt abgegeben werden, wenn Sie bereits mit dem Portal vertraut sind. Die Abgabe einer Verdachtsmeldung erfolgt zwingend über das elektronische Meldeportal, sofern keine Ausnahmegenehmigung zur Vermeidung unbilliger Härten vorliegt.
- Nachdem Sie sich im elektronischen Meldeportal registriert haben, können Sie auf die dort hinterlegten Materialien zugreifen. Neben fachlichen Informationen wie z. B. Papieren zu Typologien und Methoden der Geldwäsche, die die Verpflichteten beim Erkennen melderelevanter Sachverhalte unterstützen können, stehen dort nähere Erläuterungen zum Portal sowie die Verlautbarungen der

Anti Financial Crime Alliance (AFCA) zur Verfügung.

- Eine Registrierung bei goAML unterstreicht Ihre Bereitschaft zur Befolgung geldwäscherechtlicher Pflichten. Eine hohe Registrierungsquote trägt auch dazu bei, die besondere Rolle des steuerberatenden Berufs als Compliance-Instanz bei der Bekämpfung der Geldwäsche nach außen zu dokumentieren.

(Quelle: aus KM 147 der StBK Düsseldorf, S. 13)

21. Hinweise der BStBK zur strafrechtlichen Relevanz der Geldwäsche

Die BStBK hat „Hinweise zur strafrechtlichen Relevanz der Geldwäsche“ erarbeitet und mit Stand 12. Januar 2022 im Berufsrechtlichen Handbuch, Berufsrechtlicher Teil I, Ziffer 5.2.8 veröffentlicht.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche (BGBl. I 2021, S. 327) wurde der Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) grundlegend neu gefasst. Während der Tatbestand der Geldwäsche bis zum 18. März 2021 nur erfüllt werden konnte, wenn bestimmte in einem Vortatenkatalog erfasste Vortaten vorlagen, hat der Gesetzgeber den Tatbestand nunmehr für alle Straftaten als mögliche Vortaten geöffnet. Damit einher geht ein deutlich erhöhtes Strafbarkeits- und Haftungsrisiko für Steuerberater. Steuerberater laufen u. U. durch die bloße Honorarannahme oder eine nicht vorgenommene Verdachtsmeldung Gefahr, sich der Geldwäsche strafbar zu machen.

Die Hinweise verfolgen vor diesem Hintergrund den Zweck, anhand der Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB auf die wesentlichen Problemfelder aufmerksam zu machen und die Auswirkungen auf den Berufsstand der Steuerberater darzustellen. Anhand zahlreicher Beispielfälle und Praxishinweise wird die komplexe Materie anschaulich dargestellt und es werden Lösungsoptionen aufgezeigt.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 22.02.2022)

22. Für eine effektivere Geldwäschebekämpfung

Die Bundesregierung brachte ein Reformpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche auf den Weg. Zentraler Baustein dabei ist eine neue Bundesoberbehörde. Mit ihr will die Politik die Aufsicht im sogenannten Nichtfinanzsektor verbessern und Finanzkriminalität wirksamer verhindern. Dieses Ziel begrüßen wir, sehen aber an anderen Stellen noch Nachbesserungsbedarf. Auch die Vorhaben auf EU-Ebene zum Anti-Geldwäsche-Paket sehen wir kritisch.

Die Financial Action Task Force (FATF), die weltweit wichtigste Organisation im Bereich der Geldwäschebekämpfung, stellte der Bundesrepublik im August 2022 in

ihrem Deutschland-Bericht ein durchwachsendes Zeugnis aus. Sie bemängelte vor allem die zersplitterte Aufsicht durch Bundes- und Landesbehörden sowie die aus ihrer Sicht zu geringe personelle Ausstattung der Geldwäscheaufsichtsbehörden.

Um dieser Kritik zu begegnen, plant die Bundesregierung eine neue Bundesoberbehörde, die als Zentralstelle für die Geldwäscheaufsicht die bisher zersplitterten Kompetenzen in Deutschland bündelt. Das sogenannte Bundesamt für die Bekämpfung der Finanzkriminalität, kurz BBF, soll 2025 starten. In das BBF soll auch die Financial Intelligence Unit (FIU) integriert werden. Diese war in den letzten Monaten mehrmals wegen der hohen Anzahl unbearbeiteter Verdachtsmeldungen in die Kritik geraten. Ab dem 1. Januar 2024 müssen sich sämtliche nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten bei dem FIU-Portal „goAML“ registrieren.

Dies betrifft auch uns Steuerberater. Wer sich nicht registriert, muss mit einem Bußgeld rechnen. Für uns steht fest: Bevor die FIU Unternehmen und Berufsstand mit weitergehenden Meldepflichten belastet, sollte sie die rückständigen Verdachtsmeldungen abarbeiten und ihre bestehenden Infrastrukturen und Kapazitäten ausbauen. Sonst drohen immer neue Bürokratielasten ohne Mehrwert.

Zwar sollen nach den aktuellen Plänen der Bundesregierung eine Aufstockung der personellen Ressourcen sowie organisatorische Veränderungen und eine eigens dazu eingerichtete Taskforce bei der FIU dazu beitragen, dass die Bearbeitungsrückstände bis zum Frühjahr 2023 abgearbeitet sind. Kritiker halten das aber für unrealistisch. Eine Fachaufsicht über die Steuerberaterkammern – wie zunächst befürchtet – soll das BBF erfreulicherweise nach aktuellem Stand nicht übernehmen. Umso mehr Sorgen bereiten uns aber die Pläne zum Anti-Geldwäsche-Paket aus Brüssel: Nach Auffassung des EU-Rates sollen die Mitgliedstaaten eine nationale Fachaufsicht für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater einführen. Dies wäre ein wesentlicher Einschnitt in den Kernbereich der funktionellen Selbstverwaltung der jeweiligen Kammern. Mit dem Selbstverständnis eines unabhängigen Berufs ist das unvereinbar. Zumal Notare, Rechtsanwälte und andere unabhängige Rechtsberufe nach der Positionierung des EU-Rates von der Fachaufsicht ausgenommen sind.

Dabei sind Rechtsanwälte und Steuerberater wesentlich. Also müssen auch die gleichen Regeln gelten. Dafür haben wir uns unter dem Dach der German Tax Advisers bereits starkgemacht. Um den Berufsstand für die aktuellen Entwicklungen zu sensibilisieren, veranstalteten wir gemeinsam mit der FIU am 21. März 2023 einen Workshop für die Steuerberaterkammern. Hierbei wurde auch ein seitens der FIU aktuell herausgegebenes und eigens auf den Berufsstand zugeschnittenes Typologiepapier vorgestellt.

Dieses Papier soll dem Berufsstand die Umsetzung der nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Ver-

pflichtungen erleichtern. Dass die Bundesregierung und der EU-Rat das Thema Geldwäsche nun mit höchster Priorität angehen, begrüßen wir. Dabei setzt aber vor allem der EU-Rat die falschen Hebel in Bewegung. Eine schlagkräftigere Bekämpfung von Finanzkriminalität darf unsere Selbstverwaltung nicht gefährden. Wir setzen uns auch in Zukunft dafür ein, diese zentrale Säule unseres Berufsstands zu schützen.

(Quelle: Dr. Holger Stein, Vizepräsident der BStBK; aus BStBK-Report, April 2023)

23. Hinweisgeberschutzgesetz – Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle ab 50 Beschäftigten auch für Steuerberaterkanzleien

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), mit dem die EU-Whistleblower-Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden soll und das der Deutsche Bundestag und der Bundesrat nach einer Einigung im Vermittlungsausschuss am 10./11. Mai 2023 beschlossen haben, bringt auch für Steuerberatungskanzleien ab einer bestimmten Mitarbeiterzahl neue Pflichten mit sich. Nach § 12 HinSchG sind alle Beschäftigungsgeber und damit auch Steuerberatungskanzleien mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten verpflichtet, eine Stelle für interne Meldungen einzurichten und zu betreiben, an die sich Beschäftigte zur Meldung von Verstößen im Sinne des § 2 HinSchG wenden können (interne Meldestellen). Die interne Meldestelle kann eine in der Kanzlei beschäftigte Person oder eine aus mehreren beschäftigten Personen bestehende Arbeitseinheit sein. Alternativ kann auch ein externer Dritter (z. B. ein Rechtsanwalt) mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut werden. Mehrere Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten können auch eine gemeinsame interne Meldestelle einrichten (§ 14 HinSchG).

Die kanzleiinternen Meldestellen müssen interne Meldekanäle einrichten, die Meldungen in mündlicher oder in Textform ermöglichen. Die internen Meldestellen sollen grundsätzlich auch anonyme Meldungen bearbeiten. Im Gegensatz zu dem am 16. Dezember 2022 ursprünglich vom Deutschen Bundestag beschlossenen Hinweisgeberschutzgesetz, dem der Bundesrat nicht zugestimmt hatte, besteht allerdings gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HinSchG keine gesetzliche Verpflichtung, Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen (z. B. durch den Einsatz elektronischer Meldesysteme, die die Anonymität der Kommunikation gewährleisten). In Betracht kommt daher auch eine Meldung mittels Brief oder einfacher E-Mail, ohne dass die Möglichkeit zur anonymen Kommunikation zwischen dem Hinweisgeber und der internen Meldestelle (z. B. bei Rückfragen) gegeben sein muss. Die Meldekanäle sind so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. Die interne Meldestelle hat dabei grundsätzlich die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person und der Personen, auf die

sich die Meldung bezieht oder die in dieser genannt sind, zu wahren.

Es besteht für die Beschäftigten grundsätzlich ein Wahlrecht, ob sie sich an die kanzleiinterne Meldestelle oder eine externe Meldestelle (Bundesamt für Justiz oder – soweit vorhanden – von den Ländern eingerichtete Meldestelle) wenden. Der Hinweisgeber soll jedoch in Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und er keine Repressalien befürchtet, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen. Steuerberaterkanzleien, die zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet sind (erst ab 50 Beschäftigten), sollen dementsprechend Anreize dafür schaffen, dass sich hinweisgebende Personen vor einer Meldung an eine externe Meldestelle zunächst an die jeweilige interne Meldestelle wenden (§ 7 Abs. 3 HinSchG). Das Gesetz macht allerdings keine Vorgabe, wie solche Anreize aussehen sollen. Es ist nur vorgesehen, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten Informationen über die Nutzung des internen Meldeverfahrens bereitstellt.

Die Verletzung der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 20.000,00 € geahndet werden kann (§ 40 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 6 HinSchG). Nach der Übergangsvorschrift des § 42 Abs. 2 HinSchG kann eine Geldbuße aber erst ab dem 1. November 2023 verhängt werden.

Das Hinweisgeberschutzgesetz tritt bereits einen Monat nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Für Steuerberaterkanzleien mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten gilt davon abweichend nach § 42 Abs. 1 HinSchG die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle jedoch erst ab dem 17. Dezember 2023.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 12.05.2023)

24. Preiserhöhungen in Inflationszeiten – Handlungsmöglichkeiten für Steuerberater

Die Inflation und verschiedene Kostensteigerungen veranlassen viele Anbieter, ihre Preise mehr oder weniger stark zu erhöhen. Ein Ende der Entwicklung ist nicht abzusehen. Auch Steuerberater stellen sich deshalb vermehrt die Frage, welche Möglichkeiten der Honoraranpassung bestehen.

Rund drei Viertel der von Steuerberatern erbrachten Leistungen werden nach der StBVV abgerechnet – ein Beleg für die hohe Akzeptanz der StBVV im Berufsstand. Allerdings können Steuerberater bei einer Abrechnung nach StBVV nicht flexibel auf Preissteigerungen reagieren. Hierzu bedarf es individueller Vereinbarungen mit dem Mandanten.

Wenig Spielraum bei Abrechnung nach StBVV

Angesichts der stark gestiegenen Energiepreise und der wachsenden Inflation setzen sich BRAK und DAV für eine substantielle lineare Gebührenanpassung im RVG ein. Auch der DStV befasst sich mit einer möglichen Anpassung der Steuerberatergebühren. Da eine solche Anpassung regelmäßig einen Vorlauf von mehreren Jahren benötigt, wäre die Schaffung einer gesetzlichen Indexregelung in der StBVV wünschenswert, vergleichbar mit der Koppelung der Diäten der BT-Abgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindex. Allerdings hat der Gesetzgeber derartigen Forderungen bislang stets eine Absage erteilt. Gleichwohl sollte eine Dynamisierung der Gebühren durch die Ankoppelung an einen Index unbedingt weiterverfolgt werden.

Was die hohe Inflation betrifft, hört man in der Diskussion immer wieder, dass Steuerberater bei der Abrechnung ihrer Leistungen durch höhere Gegenstandswerte profitieren und außerdem die Möglichkeit haben, den Gebührenrahmen besser auszuschöpfen. Beide Hinweise sind wenig überzeugend. Von höheren Gegenstandswerten können Steuerberater nur dort profitieren, wo eine Abrechnung nach Gegenstandswert vorgesehen ist, also nicht in den Fällen der Zeitgebühr oder Betragsrahmengebühr. Auch in den Fällen, in denen Mindestgegenstandswerte zugrunde zu legen sind oder in denen der Gegenstandswert nach den steuerlichen Auswirkungen und nicht nach „Bruttowerten“ ermittelt wird, greift dieser Hinweis nicht. Bemisst sich der Gegenstandswert nach „Bruttowerten“, wie z. B. den Betriebseinnahmen-, ausgaben oder dem Jahresumsatz, wirkt sich ein höherer Gegenstandswert erst bei einem sog. Gebührensprung gemäß Gebührentabelle aus. Auch muss gesehen werden, dass nicht alle Mandantenunternehmen Preissteigerungen 1:1 an ihre eigenen Kunden weitergeben können.

Unabhängig davon würden dadurch auch nicht die Kostensteigerungen in der eigenen Steuerberaterkanzlei aufgefangen. Blicke also noch eine Anhebung der Gebührensätze. Diese ist aber ebenfalls problematisch. Rechtlich kann eine solche Anhebung nicht mit Preissteigerungen oder einer hohen Inflationsrate begründet werden (vgl. § 11 StBVV). Faktisch dürfte eine solche einseitige Anhebung auch zu Rückfragen und Diskussionen mit den Mandanten führen.

Vergütungsvereinbarung: Preisanpassungsklausel mit Zustimmungsfiktion

Wer den genannten Unwägbarkeiten aus dem Weg gehen und nicht auf die nächste Anpassung der Gebühren warten möchte, sollte über eine Vergütungsvereinbarung mit Preisanpassungsklausel nachdenken. Preisanpassungsklauseln kommen für jede Art von Vereinbarung in Betracht, also z. B. für Pauschalvereinbarungen oder für vereinbarte Stundensätze. Sie müssen sich sowohl an EU-Recht (EU-RL 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen) als auch an nationalem AGB-Recht (§§ 309 Nr. 1 BGB, 308 Nr. 4 BGB) messen lassen. EuGH und BGH haben sich bereits mehrfach mit Preisanpassungsklauseln befasst und insbesondere einseitige und kurzfristige Preiserhöhungen

als unzulässig angesehen, wenn der Vertragspartner kein Recht hat, vom Vertrag zurück zu treten.

Der BGH hält Preisanpassungsklauseln (nur) dann für zulässig, wenn die Befugnis zu Preisanhebungen von Kostenerhöhungen abhängig gemacht wird und die einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises offengelegt werden (BGH v. 15.4.2021, I ZR 23/20 zu Netflix-Preisanpassungs-klausel). Danach dürfte eine Orientierung an einem bestimmten Preisindex oder der Inflationsrate zulässig sein. Ein weiteres rechtliches Problem entsteht dann, wenn die Preisanpassungsklausel mit einer Zustimmungsfiktion verknüpft wird. Gerade im Massengeschäft gegenüber Verbrauchern hält der BGH eine Zustimmungsfiktion ohne inhaltliche Einschränkung für unwirksam (BGH v. 27.4.2021, XI ZR 26/20 zum AGB-Änderungsmechanismus im Bankenrecht; siehe hierzu ausführlich Jordans/Rösler, ZIP 2022, 1677, 1680 ff. und Lang/Kühler, NJW 2022, 2145, die jeweils davon ausgehen, dass die Grundsätze der BGH-Entscheidung auch auf Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen Anwendung finden).

Das bedeutet aber nicht, dass Steuerberater derartige Klauseln besser nicht verwenden sollten. Gerade in einem auf Jahre angelegten Dauerschuldverhältnis besteht schließlich gelegentlicher Anpassungsbedarf bezüglich des vereinbarten Honorars. Neben den Vorgaben des BGH ist Transparenz (Verständlichkeit) oberstes Gebot bei der Verwendung von Preisanpassungsklauseln, egal ob diese gegenüber Verbrauchern oder Unternehmern Verwendung finden. Deshalb sollte nicht nur offengelegt werden, an welche Umstände eine Preiserhöhung geknüpft wird (z. B. Verbraucherpreisindex). Eine beabsichtigte Erhöhung sollte dem Mandanten auch schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden, bevor sie ggf. nach Ablauf einer vereinbarten Frist (z. B. ein Monat) wirksam wird. Außerdem sollte die Klausel eine Verpflichtung des Steuerberaters enthalten, den Mandanten mit dem Erhöhungsverlangen auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hinzuweisen (siehe Muster Vergütungsvereinbarung Zeitgebühr mit Formulierungsbeispiel für Preisanpassungsklausel bei Feiter, eKommentar, Stotax Portal, § 4 StBVV Rz. 18).

Fazit

Für den Steuerberater ist die Verwendung einer Preisanpassungsklausel ohne großes Risiko. Mandanten, die eine derartige Klausel akzeptieren, werden auch eine so begründete Preisanpassung akzeptieren. Ist dies einmal nicht der Fall, kann der Berater immer noch entscheiden, ob er bereit ist, zum alten Preis weiter tätig zu werden oder das Mandatsverhältnis zu beenden. Sollte ein Mandant nach (ggf. mehrfachen) Preisanpassungen nachträglich die Wirksamkeit der Klausel in Frage stellen und sollte es diesbezüglich zu einem Rechtsstreit kommen, kann es im ungünstigsten Fall passieren, dass der Steuerberater die Differenz zwischen ursprünglich vereinbartem Honorar

und dem erhöhten Honorar zurückzahlen muss – falls das Gericht von der Unwirksamkeit der Klausel ausgeht. Ein überschaubares Risiko.

(Quelle: *Verbandsmagazin des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e. V.*, S. 26 f.)

25. Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister ab 1. Januar 2024

Das Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) sieht vor, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ein Gesellschaftsregister geschaffen wird, in das sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eintragen lassen können. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich zukünftig in den §§ 707 ff. BGB n. F. wieder.

Mit diesem beim zuständigen Amtsgericht geführten Gesellschaftsregister soll eine Publizitätslücke geschlossen werden, die bisher dadurch bestand, dass Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) im Handelsregister eingetragen werden, die GbR hingegen in keinem öffentlichen Register erfasst wurde. Auch zukünftig ist jedoch nicht jede GbR in das neue Gesellschaftsregister einzutragen.

In § 707 Abs. 1 BGB n. F. heißt es: „Die Gesellschafter können die Gesellschaft [...] anmelden [...]“. Dies bedeutet, dass es für die GbR keine grundsätzliche Eintragungspflicht gibt. Da die Eintragung aber Voraussetzung für die Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften sein soll, die ihrerseits die Eintragung in ein anderes Register erfordern, gilt für einige Gesellschaften dennoch ein faktischer Eintragungszwang. Bedeutung hat die Eintragung somit grundsätzlich für alle Gesellschaften, die aktiv am Rechtsverkehr teilnehmen und bestimmte Rechtsgeschäfte tätigen wollen. Das betrifft vor allem Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Eigentumsübertragungen, Vormerkungen, Hypotheken, Grundschulden), die Beteiligung der GbR an anderen eingetragenen Gesellschaften (AG, GmbH, OHG, KG und anderer eGbR) und Immaterialgüterrechte (Marken, Patente). Dies kann grundsätzlich auch die zur gemeinsamen Berufsausübung in Sozietäten (Berufsausübungsgesellschaften) organisierten Steuerberater betreffen.

Für eine GbR, die bereits in einer Gesellschafterliste, einem Aktienbuch oder im Grundbuch eingetragen ist, besteht Bestandsschutz. Sie ist nicht gezwungen, sich in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen, solange keine Veränderungen eintreten.

Die eingetragene GbR führt nach § 707a Abs. 2 BGB n. F. verpflichtend die Rechtsformbezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder kurz „eGbR“.

Auch wenn es für die betroffenen Gesellschaften keine Möglichkeit gibt, ihre Eintragung schon vor dem 1. Januar 2024 zu beantragen, empfiehlt es sich grundsätzlich,

eine Anmeldung rechtzeitig vorzubereiten, da im Januar 2024 auf das gerade neu geschaffene Gesellschaftsregister ein großer Andrang zukommen dürfte. Bei der Vorbereitung gilt es dabei insbesondere zu beachten, dass die Eintragung nach § 707 Abs. 4 Satz 1 BGB n. F. von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken ist. Eine Vertretung ist dabei grundsätzlich möglich, wenn eine entsprechende von einem Notar öffentlich beglaubigte Vollmacht vorliegt (§ 707b Nr. 2 BGB n. F., § 12 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Des Weiteren empfiehlt es sich, betroffene Rechtsgeschäfte wie Grundstückserwerbe schon im laufenden Jahr 2023 vorzunehmen. Für 2024 oder danach vorgesehene Erwerbe sollten, wenn die Möglichkeit besteht, vorgezogen werden. Das gleiche gilt bei absehbaren Änderungen im Gesellschafterbestand der GbR oder hinsichtlich der Beteiligung an anderen Gesellschaften.

Unabhängig von der Eintragung in das neue Gesellschaftsregister wird in den meisten Fällen zusätzlich eine Eintragungspflicht in das vom Bundesverwaltungsamt geführte Transparenzregister bestehen. § 20 Abs. 1 GwG regelt hierzu, dass auch „eingetragene Personengesellschaften [...] die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten [...] einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen“ haben. Mit Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister erlangt die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit und zählt zum verpflichteten Adressatenkreis des § 20 Abs. 1 GwG.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 07.06.2023)

26. Einsicht des Insolvenzverwalters in die Handakte des Beraters

BGB §§ 666, 667, 675, 242; WPO § 51b

1. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist verpflichtet, dem Insolvenzverwalter auf Verlangen über den Stand des Auftrags Auskunft zu erteilen und nach dessen Ausführung Rechenschaft abzugeben. (Ls. n. amtl.)
2. Dies gilt auch dann, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die entgeltliche Erstellung eines Sanierungskonzepts übernimmt. (Ls. n. amtl.)

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 9.1.2023 – 8 U 299/21, rkr.; Volltext in BeckRS 2023, 1133

(Quelle: aus DStR 23/2023, S. 1279 f.)

27. Artikel aus der beruflichen Praxis

Das schwierige Gespräch mit dem Mandanten über vorliegende Krisen und Insolvenzindizien

- von Thomas Uppenbrink; in StB-Verband Schleswig-Holstein; in Verbandsnachrichten 1/2023, S. 24 ff

Änderungen des Steuerberatungsgesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen

- von Prof. Dr. Gerhard Ring, Bernau bei Berlin; in DStR 21/2023, s. 115 ff

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2023

Am 06.03.2023 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Die Zwischenprüfung wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamt-Endergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

Zahl der Teilnehmer	93	
Note 1	5	5,4 %
Note 2	10	10,8 %
Note 3	30	32,3 %
Note 4	24	25,8 %
Note 5	20	21,5 %
Note 6	4	4,3 %

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	37	
Note 1	4	10,8 %
Note 2	2	5,4 %
Note 3	12	32,4 %
Note 4	12	32,4 %
Note 5	7	18,9 %
Note 6	0	

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	25	
Note 1	1	4,0 %
Note 2	2	8,0 %
Note 3	7	28,0 %
Note 4	8	32,0 %
Note 5	5	20,0 %
Note 6	2	8,0 %

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	23	
Note 1	0	
Note 2	6	24,0 %
Note 3	11	44,0 %
Note 4	3	12,0 %
Note 5	5	20,0 %
Note 6	0	

Gastschüler (u. a. Oberstufenzentrum Berlin, Berufsschulzentrum des Landkreises Stendal)

Zahl der Teilnehmer	6	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	0	
Note 4	1	16,7 %
Note 5	3	50,0 %
Note 6	2	33,3 %

Anmerkung:

Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2022) etwas verbessert.

93 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von 58,1 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2022: 56 Teilnehmer = 77,8 %).

5 Teilnehmer erreichte im Gesamtergebnis die Note „Sehr gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2022 = kein Teilnehmer); 10 Teilnehmer = 10,8 % erreichten im Gesamtergebnis die Note „Gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2022: 4 Teilnehmer 5,1 %).

Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil von mangelhaften Leistungen sich um 2,7 % erhöht. Waren es im Vorjahr nur 18 Teilnehmer = 23,1 % mit dem Endergebnis Note „5“ und Note „6“, so sind es im Jahr 2023 insgesamt 24 Teilnehmer mit der Note „5“ und „6“ = 25,8 %.

29. Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung – eine Aufgabe der Zukunftssicherung unseres Berufsstandes

Wer ausbildet, wirkt dem viel beklagten Mangel an qualifizierten Mitarbeitern entgegen, sorgt für passgenauen Nachwuchs in der eigenen Kanzlei und ebnet jungen Menschen den Weg in einen Beruf. Gerade in unserem Berufsfeld bieten sich viele Karrieremöglichkeiten - von der Erstausbildung, ggf. in Kombination mit einem Bachelor-Studium, über die Steuerfachwirt-Fortbildung bis hin zum Berufsexamen.

Daher unsere Bitte: Bilden Sie aus und stellen Sie Auszubildende für 2023 ein. Auch mit der Bewerberauswahl für das nächste Jahr sollten Sie schon bald

beginnen, denn qualifizierte Schulabgänger bewerben sich erfahrungsgemäß sehr früh.

Nutzen Sie die Angebote der Steuerberaterkammer Brandenburg rund um die Themen Ausbildung und Praktikum (siehe dazu auch die Informationen auf der Kammerhomepage in der Rubrik „Wie werde ich/ Steuerfachangestellte/r“. Melden Sie freie Stellen in der Ausbildungsplatzbörse der Kammer sowie der örtlichen Agentur für Arbeit.

Bilden Sie heute aus und sichern Sie sich damit die Mitarbeiter von morgen. Sollten sich gute Bewerber bei Ihnen vorstellen, für die in Ihrer Kanzlei kein Ausbildungsplatz mehr bereitsteht, melden Sie sich bitte bei der Kammergeschäftsstelle. Wir werden versuchen, auch diesen jungen Menschen einen Ausbildungsplatz in einer anderen Kanzlei zu vermitteln.

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen, bieten ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemeinbildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen.

Nutzen Sie auch die verschiedenen Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Steuerberaterkammer als auch unsere beiden Verbände halten dafür interessante Angebote bereit. Siehe dazu auch das Mitteilungsblatt 01/2023, Tz 28.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 2/2022, Tz 28.

30. Azubi- und Studienbörse

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit „auf einen Klick“ recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Die Online Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse bietet **weitere Funktionen sowie Verbesserungen** auf Anwenderseite für Schüler und angehende Auszubildende u. a. wie folgt:

- Responsive Design aller Anwenderseiten, d. h., die Anwendung ist auch auf Geräten wie Smartphones und Tablets gut lesbar. Der Gerätetyp wird automatisch erkannt und die Darstellung darauf abgestimmt.

- Weitere Stellenarten (Schülerpraktika, Umschüler sowie neben Ausbildungsplatzangeboten für Steuerfachangestellte auch Ausbildungsplätze im Rahmen eines Dualen oder Trialen Studiums).
- Veröffentlichungsdauer individuell einstellbar.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikumsangebote anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden.

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie-werde-ich/Praktikumsplatzboerse-fuer-Studenten) vornehmen.

Praktikumsangebote von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie-werde-ich/Praktikumsplatzboerse-fuer-Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikumsangebote von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind

überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und neu auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

1. **Ausbildungsvergütung**

Nach § 17 Absatz 1 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewährleisten. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten, beschloss der Kammervorstand, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen weiterer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung vom 01.01.2023 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen zu bezeichnen:

im 1. Ausbildungsjahr:	1.050,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr:	1.150,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr:	1.350,00 EUR.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % wird weiterhin nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Falls ein Auszubildender in besonders gelagerten Ausnahmefällen – bei herausragenden berufsspezifischen schulischen oder praktischen Vorkenntnissen – eine verkürzte Ausbildungsdauer absolviert, kann es strittig sein, nach welcher Stufe die Vergütung zu leisten ist.

Im Falle der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG empfiehlt der Kammervorstand, den Zeitraum, um den die Ausbildungsdauer verkürzt wird, als abgeleitete Ausbildungszeit anzurechnen. Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer um sechs Monate würde der Auszubildende jeweils 10 Monate 1.050,00 EUR, 10 Monate 1.150,00 EUR sowie 10 Monate 1.350,00 EUR monatlich brutto erhalten.

2. **Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis**

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn eines Berufsausbildungsverhältnisses zwingend eine Probezeit vor. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens

vier Monate dauern (§ 20 BBiG). Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 127/04) entschieden, dass dies nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich sei.

Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Dasselbe würde dann gelten, wenn es sich nicht um ein Praktikum, sondern um ein vorausgegangenes Ausbildungsverhältnis gehandelt hätte.

3. Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zwischen dem Tag der Erstuntersuchung und dem Beginn der Beschäftigung dürfen also nicht mehr als 14 Monate vergangen sein, anderenfalls muss der Jugendliche dem Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen. Bei Jugendlichen, die mit ihrer Berufsausbildung am 01.09.2022 beginnen, muss die Erstuntersuchung am 01.07.2021 oder später erfolgt sein.

Vor Beginn der Untersuchung muss der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein ausfüllen, den er in Brandenburg beim untersuchenden Arzt erhält. Darin wird durch Unterschrift bestätigt, dass diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt ist.

Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land übernommen, sofern der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg hat und noch nicht 18 Jahre alt ist. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung muss der Arbeitgeber der Kammer zuleiten.

4. Elternzeit auch für Auszubildende

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gilt auch für Auszubildende. Stehen diese vor der Geburt eines Kindes oder sind bereits Eltern, haben sie einen Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, selbst erziehen und das Kind darf das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die maximale Dauer der Elternzeit, in der Auszubildende der Ausbildung fernbleiben können, beträgt drei Jahre. Nach § 20 Abs. 1 BEEG gilt für Ausbildungsverhältnisse die Regelung, dass die Elternzeit auf die Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet wird. Eine Berufsausbildung kann sich somit um bis

zu drei Jahre verlängern, wenn die oder der Auszubildende Mutter bzw. Vater wird.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist der Steuerberaterkammer mitzuteilen, da in dieser Zeit die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Ausbildungsverhältnis ruhen. Es ergibt sich ein umfassender Kündigungsschutz, den die bzw. der Auszubildende genießt. Nach § 18 BEEG darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.

Falls Auszubildende auf die Inanspruchnahme von Elternzeit verzichten wollen, jedoch für die Betreuung des Kindes Zeit benötigen, besteht auch die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit fortzusetzen.

Eine entsprechende Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit ist auch in Hinblick auf eine hieraus resultierende Verlängerung der Ausbildungsdauer der Steuerberaterkammer anzuzeigen.

5. Rechtliche Regelungen zum Berufsschulbesuch

Nach § 39 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Auszubildende, die bei Beginn der Berufsausbildung noch nicht volljährig sind, bis zum Ende der Berufsausbildung berufsschulpflichtig. Nicht berufsschulpflichtige Auszubildende können die Berufsschule bis zum Abschluss der Berufsausbildung mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am eigentlichen Unterricht erforderlich ist.

Zu berücksichtigen sind hierbei nicht nur die eigentliche Unterrichtszeit, sondern auch die Pausen und die Wegezeiten zwischen Schule und Praxis.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung i. S. d. § 15 BBiG fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht.

Dies bedeutet zugleich, dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Hinsichtlich der aktuellen Änderungen zum BBiG, die zum 01.01.2020 in Kraft getreten sind, wird auf Tz. 32 im Mitteilungsblatt 2/2020 verwiesen.

32. Ausstellung eines Ausbildungszeugnisses

Zum Ende eines Ausbildungsverhältnisses ist dem Auszubildenden gem. § 16 BBiG vom Ausbildenden ein Zeugnis auszustellen. Dies ist nicht nur bei einem regulären Ende eines Ausbildungsverhältnisses nach bestandener Abschlussprüfung der Fall, sondern auch bei einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung oder Auflösungsvereinbarung. Ein Zeugnis ist auch dann auszustellen, wenn der Auszubildende in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen wird.

Das Zeugnis ist schriftlich auszufertigen und muss vom Ausbildenden und soll ggfs. auch vom verantwortlichen Ausbilder unterschrieben werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Zur Beurteilung des Verhaltens gehören Aussagen zum sozialen Verhalten, insbesondere gegenüber dem/den Kanzleihinhaber/n, sowie Mitarbeitern und Mandanten.

Die Beurteilung der Leistung umfasst Angaben vor allem über Auffassungsgabe, Lernwilligkeit, Fleiß, Sorgfalt, selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Ordnung, Pünktlichkeit und Einsatzwillen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Wahl von Formulierungen auch für Ausbildungszeugnisse die allgemeinen Grundsätze für Arbeitszeugnisse.

33. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2022/23 wurde zeitgleich am 07./08. und 09.12.2022 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 21.03.2023 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	12	
bestanden	4	33,3 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	2	50 %

Note 4	2	50 %
nicht bestanden	8	66,7 %
davon schriftlich	7	58,3 %
davon mündlich	1	8,4 %

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

Clauß, Lena
Hugler, Christopher

Ebermann, Merle
Wigankow, Charlotte.

Anmerkung:

Wie auch in den letzten Jahren zeigen die Ergebnisse dieser Fortbildungsprüfung, dass diese ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

34. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2023/24 und Hilfsmittel

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt findet 2023 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 06./07. und 08.12.2023
- mündlicher Teil: Anfang April 2024.

Anmeldeschluss: 15. September 2023!

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2023/24

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 7/2023 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

[www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen)

eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2024/25

Für die Fortbildungsprüfung 2024/25 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 11.12.24 StR I /
12.12.24 StR II
und 13.12.24 Rewe u. BWL
- mündlicher Teil: Anfang April 2025.

35. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungstermin 2023

Bauer, Ludmila
Krause, Ariane

Günzke, Stephanie
Wenzel, Elisabeth.

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt findet 2023 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 18.10.2023
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2023

Anmeldeschluss: 31. August 2023!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Potsdam durchgeführt.

Prüfungstermin: 2024

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2024 wird voraussichtlich am 16.10.2024 in Potsdam stattfinden.

36. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF) hier: Prüfungsergebnisse 2023

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2023 wurde am 29.03.2023 in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 06.06.2023 ebenfalls in der Kammergeschäftsstelle statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	6	
bestanden	4	66,7 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	1	25 %
Note 4	3	75 %
nicht bestanden	2	33,3 %
davon schriftlich	2	33,3 %
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

37. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“

Vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir nochmals auf eine neue Ausbildungsmöglichkeit hinweisen.

Durch eine Kooperation des OSZ 2 in Potsdam und der FOM Hochschule in Berlin kann ein Berufsabschluss als Steuerfachangestellte/r und ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht erworben werden.

Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien oder in der Wirtschaftsprüfung oder in vergleichbaren Unternehmensbereichen anstreben. Zugleich schafft es eine optimale Grundlage für ein anschließendes Master-/Studium und/oder das spätere Steuerberaterexamen.

Wie wir bereits berichteten, hatte die FOM Hochschule für Ökonomie & Management gGmbH in Berlin zusammen mit dem OSZ 2 Potsdam und der Steuerberaterkammer Brandenburg eine Online-Informationsveranstaltung speziell zum Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ angeboten, um interessierten Kammermitgliedern Gelegenheit zu geben, sich über den Ausbildungsgang umfassend zu informieren. Zahlreiche Steuerberaterinnen und Steuerberater nutzten dieses Angebot.

Darüber hinaus stehen neben den Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg auch:

Frau Wenke Krogmann vom OSZ 2 in Potsdam
Tel.: 0331 / 289 72 22,
E-Mail: wenke.krogmann@lk.brandenburg.de

und

Frau Prof. Dr. Manuela Zipperling von der FOM
Tel.: 030 / 318 623 16,
E-Mail: manuela.zipperling@fom.de

für Auskünfte zur Verfügung.

Bitte inserieren Sie Ihre freien Stellen z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) auch kostenlos online unter

www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse

Hinweis:

Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten - müssen Sie (systembedingt), um

von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf: <https://mehr-als-du-denkst.de/ausbildungs- und praktiukumsplaetze.html>.

38. Hinweise zu aktuellen Fragen Berufsausbildung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Die neue Rechtsgrundlage, die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten“ tritt am 1. August 2023 in Kraft. Für alle Ausbildungsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt beginnen, ist dies nunmehr die Maßgabe, nach der sich Ausbildung und Prüfungen zu richten haben.

Der „Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte und Steuerfachangestellter“ wurden durch die Kultusministerkonferenz am 10.06.2022 beschlossen.

Die „Umsetzungshilfe Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), an der die Bundessteuerberaterkammer mitgewirkt hat, erläutert die modernisierte Ausbildungsordnung, die auch die Digitalisierung vieler Prozesse in der Steuerberatung berücksichtigt. Beispiele und Informationen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans und den Lernfeldern des Rahmenlehrplanes erleichtern Ausbildern und Berufsschullehrern die Vermittlung von Ausbildungsinhalten.

Sie können die Umsetzungshilfe unter dem folgenden Link kostenlos herunterladen:

www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/steu22?page=3

Die Umsetzungshilfe ist zudem als gedruckte Version (ISBN: 978-3-8474-2888-6) für 29,90 EUR erhältlich.

Ausbildungsverordnung und Rahmenlehrplan finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/Ausbildungsverordnung.

Ebenfalls im Internet finden Sie die überarbeiteten Ausbildungsnachweise und Hinweise zum Ausbildungsrahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

39. Kurzarbeitergeld: erleichterte Abschlussprüfungen und mehr Digitalisierung

Zum 01. Januar 2023 traten nach langem Ringen einige Erleichterungen bei den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes (KUG) in Kraft. Hierfür hatte sich die BStBK vorab im Schulterchluss mit dem DStV in zahlreichen Gesprächen mit der Bundesagentur für Arbeit und politischen Verantwortlichen eingesetzt.

Die Bundesagentur für Arbeit rechnet laut aktuellen Medienberichten im laufenden Jahr wieder mit einer Vielzahl an Beschäftigten in Kurzarbeit. Das zeigt: Kurzarbeitergeld ist und bleibt ein zentrales Werkzeug, das die Wirtschaft in Krisenzeiten über Wasser hält. Es bedeutet aber auch viel Bürokratie und eine hohe Auslastung in den Steuerberaterkanzleien, die in die entsprechenden Abschlussprüfungen eingebunden sind. Seit dem 01. Januar 2023 ist nun ein wenig Entlastung in Sicht.

Für coronabedingte Kurzarbeit können nun Prüfungen entfallen, wenn der Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergeldes und der dem Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Arbeitsausfall 10.000 EUR nicht überschreitet. Liegen in einem Betrieb mehrere Arbeitsausfälle z. B. in verschiedenen Betriebsabteilungen vor, wird jeder Arbeitsausfall für sich betrachtet, jeweils gesondert geprüft oder auch von der Prüfung ausgenommen. Für alle Unternehmen, die im Jahr 2022 bereits geprüft wurden, ändert sich allerdings nichts. Mit dem Inkrafttreten der Erleichterungen zum Jahresbeginn 2023 sind rückwirkende Änderungen der Prüfung ausgeschlossen.

Die BStBK begrüßt das Einlenken der Politik als Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der weiterhin hohen Arbeitsbelastung in den Kanzleien hätte sich der Berufsstand aber einen deutlich größeren Wurf gewünscht. Klar ist, dass von dieser Entlastung in hohem Maße die Bundesagentur für Arbeit profitiert. Vorschläge, die vorrangig Unternehmen entlasten, wurden schnell beiseite gewischt.

Aus Sicht des Berufsstands besteht daher zusätzlicher Reformbedarf: Es braucht dringend eine weitere und vor allem schnellere Digitalisierung des gesamten Kurzarbeitergeldprozesses unter Einbeziehung der Vollmachtsdatenbank und der Steuerberaterplattform.

Sich nur auf die Umsetzung von KEA, kurz für Kurzarbeitergeld elektronisch annehmen, zu begrenzen, reicht bei Weitem nicht aus. Es ist höchste Zeit, das Tempo deutlich zu erhöhen, Digitalisierungshemmnisse wie Schriftformerfordernisse abzubauen und weitaus wichtiger, den am Prozess Beteiligten Gehör zu schenken. Auch nach drei Jahren Pandemie und mehreren Anfragen fand bspw. noch kein Gespräch zwischen den höchsten Vertretern des Berufsstands und Bundesarbeitsminister Hubertus Heil statt. Das sollte sich bald ändern.

Im Ergebnis bleibt die Erkenntnis: Für künftige Krisen muss das Instrument des Kurzarbeitergeldes besser ausgestaltet sein. Dazu gehört ganz besonders, eine praxistaugliche Vertretungsbefugnis für Steuerberater gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zu schaffen. Hier bringt sich die BStBK für den Berufsstand, aber auch im Interesse der betroffenen Mandanten im Jahr 2023 weiter ein.

(Quelle: BStBK-Report, Februar 2023, S. 3)

40. Ersatzfähiger Schaden bei Pflichtverletzungen eines Steuerberaters

BGB § 280 Abs. 1, § 675, § 249, § 254; StPO § 153a

Der Abschluss einer tatsächlichen Verständigung führt nicht zwingend zum Ausschluss des Anspruchs eines Mandanten gegenüber einem Steuerberater auf Ersatz eines Schadens infolge eines Beratungsfehlers. Eine Geldauflage nach § 153a StPO und die mit einem Strafverfahren zusammenhängenden Beratungskosten können zudem ein ersatzfähiger Schaden sein. Steuerliche Auswirkungen bei Dritten sind aber nur in Ausnahmefällen in die Schadensberechnung einzubeziehen.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 30.3.2022 – 3 U 11/20, rkr.

(Quelle: aus DStRE 6/2023, S. 378 ff.)

41. Berufspflichten bei Begründung einer Betriebsaufspaltung

BGB §§ 280, 611, 675

1. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Steuerberater bei Kenntnis von einer beabsichtigten Anteilsübertragung den Hinweis unterlässt, die Übertragung werde zu einer Betriebsaufspaltung führen, und dabei die steuerrechtlichen Konsequenzen nicht darlegt. (Ls. n. amtl.)
2. Eine Nebenpflicht zu ungefragtem Rat kann sich dann ergeben, wenn für einen durchschnittlichen Steuerberater ersichtlich ist, dass der Auftraggeber ohne seinen Rat einen Schaden erleiden könnte. (Ls. n. amtl.)
3. Bei einer Mehrzahl von objektiv gleich vernünftigen Verhaltensweisen hat der Mandant grundsätzlich den Weg zu bezeichnen, für den er sich entschieden hätte. (Ls. n. amtl.)

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 1.12.2021 – 12 U 315/20, rkr.; Volltext in BeckRS 2021, 59705

(Quelle: aus DStR 13/2023, S. 727 f.)

42. Aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) – Beschluss BFH vom 28. April 2023 – XI B 10/22

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 28. April 2023 – XI B 10/22 – entschieden, dass Steuerberater seit dem 1. Januar 2023 zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) verpflichtet sind. Begehren sie wegen verspäteter elektronischer Übermittlung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 56 FGO mit der Begründung, dass sie bei Ablauf der Frist für die Nutzung des beSt noch nicht freigeschaltet worden seien, müssen sie nach dem Beschluss des BFH darlegen, weshalb sie von der Möglichkeit der Priorisierung ihrer Registrierung (Fast Lane) keinen Gebrauch gemacht haben. Der BFH geht somit von einer grundsätzlichen Pflicht zur Nutzung der Fast Lane aus.

Dagegen hat das FG Münster mit Beschluss vom 14. April 2023 – 7 K 86/23 E – entschieden, dass eine aktive Nutzungspflicht des beSt erst greift, sobald die BStBK dem jeweiligen Steuerberater die Registrierungsaufforderung mit den notwendigen Registrierungsangaben für das beSt übersandt hat. Ein früherer Beginn der aktiven Nutzungspflicht ergebe sich nicht aus der Möglichkeit, den Versand der Registrierungsaufforderung durch einen sog. „Fast Lane-Antrag“ zu beschleunigen.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 05.05.2023)

V. Europafragen/Verschiedenes

43. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 11.04.2023 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

„Vermittler“ aggressiver Steuerplanung – aktueller Stand SAFE

Berufsrecht

- Anti-Geldwäschepaket: Grundsatz der Rechtsaufsicht in Gefahr
- BStBK nimmt zur Harmonisierung des Sanktionsstrafrechts Stellung
- Ergebnisse unserer Umfrage „Tax Professions in Europe“

Steuerrecht

- BStBK nimmt an EU-Konsultation zur BEFIT-Initiative teil
- Kampf gegen die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke
- ETAF-Frühjahrskonferenz – Save the date

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

44. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) – Beitragsbescheide für 2022 und Beitragsvorschüsse für 2023

Zum 1. Januar 2022 erfolgte bei der VBG die Umstellung auf die Erhebung von Beitragsvorschüssen für das Beitragsjahr 2022 (vgl. auch Mitteilungsblatt 3/2022, Tz. 48)

Ausführliche Informationen zum VBG-Beitrag sind zudem im Internet unter <https://www.vbg.de> (Mitgliedschaft und Beitrag/Beitrag) abrufbar.

45. 46. Deutscher Steuerberatertag

Der Deutsche Steuerberatertag hat uns wie folgt informiert:

„Der Deutsche Steuerberatertag ist die Jahreskonferenz des Deutschen Steuerberaterverbands.

Behandelt werden aktuelle steuer- und wirtschaftspolitische Fragen. Im Fokus stehen die Chancen und Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Folgen für die Steuerpolitik und die Zukunft der Freien Berufe. Der Steuerberatertag 2023 findet hybrid statt. Das heißt, Sie können vor Ort in Berlin teilnehmen oder den Deutschen Steuerberatertag online – u. a. mit Live-Streams von 2 Bühnen – verfolgen.

Neben dem umfangreichen Fachprogramm bieten unsere Fachausstellung und das vielfältige Rahmenprogramm genügend Raum für Netzwerkpflege und ein Update zu neuen Produkten und Dienstleistungen.

Buchen Sie Ihr Ticket unter

www.steuerberatertag.de.“

46. E-Broschüre „Unternehmensnachfolge und Fördermittel“

Die Unterstützung von Unternehmern beim Finden der richtigen Lösung für ihre Unternehmensnachfolge ist eine wichtige Aufgabe für ihre Steuerberater. Um auf dieses Thema und seine Bedeutung hinzuweisen, hat die BStBK am 7. September 2022 ein Symposium veranstaltet.

Im Nachgang zu diesem Symposium liegt nun eine elektronische Broschüre „Unternehmensnachfolge und Fördermittel“ vor, um Steuerberater bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Die Broschüre steht zum kostenlosen Download bereit unter

<https://www.nwb.de/rechnungswesen/gratis-sonderausgabe-unternehmensnachfolge-foer-dermittel-09052023>.
(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 12.05.2023)

47. Selbstcheck Liquidität und Finanzierung für KMU

Zur Unterstützung von KMU bei der Sicherung ihrer Liquidität und der Vorbeugung daraus entstehender Unternehmenskrisen hat die Offensive Mittelstand (OM) die Handlungshilfe „Liquidität und Finanzierung“ entwickelt. Sie zeigt anhand prägnanter Beispiele, wie die Finanzierungs- und Liquiditätssituation von Betrieben spürbar verbessert und das Finanzmanagement zukunftsfest ausgerichtet werden kann.

Ansatzpunkte können sich dabei aus den vier Themenfeldern der Handlungshilfe ergeben:

- Sicherung der Zahlungsbereitschaft und der Liquidität,
- Dauerhafter und solider Finanzierungsaufbau,
- Fördermittel – ein Hilfsmittel zur Überwindung von Krisen,
- Laufende Optimierung der Unternehmensstrategie.

Die Handlungshilfe „Liquidität und Finanzierung“ ist so aufgebaut, dass in einem ersten Schritt zunächst die Unternehmensinhaber bzw. die mit dem Thema vertrauten Mitarbeitenden selbst überprüfen können, wie sie die Finanzsituation des Unternehmens einschätzen. Darauf aufbauend können in einem zweiten Schritt auf Basis von Praxisanregungen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation herausgearbeitet werden. Die Handlungshilfe dient somit als Selbstcheck für Führungskräfte aus KMU.

Sie können die Handlungshilfe an Ihre Mandanten weitergeben oder als Ausgangspunkt für ein Beratungsgespräch nutzen. Sie ist über die Website der Offensive Mittelstand kostenlos abrufbar.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 04.05.2023)

48. BStBK ehrt Dr. Verena Drummer mit den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2023“

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zeichnet in diesem Jahr Dr. Verena Drummer mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus. Die Preisträgerin überzeugte das BStBK-Präsidium mit ihrer Dissertation „Immaterielle Werte im internationalen Konzern im Kontext der wertschöpfungsorientierten Besteuerung -

OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Nexus-Ansatz und deutsches internationales Steuerrecht“.

Immaterielle Werte wie Patente oder Lizenzen haben in der heutigen Wirtschaft einen hohen Stellenwert, insbesondere innerhalb eines international agierenden Konzerns. Ihre Besteuerung und die Grundlagen der Verrechnungspreisgrundsätze wurden bislang aber nur isoliert voneinander betrachtet. Mit ihrer Arbeit analysiert Dr. Drummer erstmals die jeweiligen Wechselwirkungen und erweitert somit die wissenschaftliche Diskussion.

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser lobte: „Die Arbeit verleiht der Forschung zum Thema „Wertschöpfungsorientierter Besteuerung immaterieller Werte“ eine neue Perspektive und stößt darüber hinaus einen wissenschaftlichen Diskurs an. Einen Diskurs über die Flut an immer neuen und teilweise unabgestimmten Regelungen.“

Die BStBK ehrt mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ herausragende wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung und fördert so den akademischen Nachwuchs. Der Förderpreis ist mit einem Preisgeld von 3.000 Euro dotiert und ermöglicht die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA).

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 08.05.2023)

49. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2023 aus

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) lädt auch in diesem Jahr wieder Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zum Jurywettbewerb ein:

Mit dem DWS-Wissenschaftspreis werden hervorragende wissenschaftliche Abschlussarbeiten, vornehmlich Dissertationen, aus den Gebieten des Steuerrechts, der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder der Finanzwissenschaften geehrt. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Beteiligten können sich Absolventen und Absolventinnen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

Bewerbungsschluss ist am 31. Juli 2023.

Der Wissenschaftspreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die prämierte Arbeit kostenfrei online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen. Es wird erwartet, dass der/die Preisträger* in seine/ihre Arbeit auf dem DWS-Symposium 2023 am 27. November 2023 in Berlin vorstellt und mit einer Zusammenfassung in einem kurzen Videoclip auf der Homepage des DWS-Instituts präsentiert. Die Verleihung des Wissen-

schaftspreises 2023 findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 27. November 2023 statt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://dws-institut.de/wissenschaftspreis>

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 17.05.2023)

50. Der nächste Halt der TAXarena-Tour in Berlin!

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat uns wie folgt informiert:

„Am **04.07.2023** werden sich die Tore der **TAXarena Berlin von 9:00 bis 17:00 Uhr in der STATION Berlin** für alle interessierten Berufsangehörigen und Kanzleiteams öffnen. Freuen Sie sich auf spannende Gespräche und Vorträge mit unseren Ausstellern vor Ort, schauen Sie sich Best-Practice-Beispiele aktueller Softwarelösungen an, optimieren Sie digitale Prozesse und Schnittstellen von Arbeitsabläufen und nehmen Sie neue Impulse für Ihre Steuerkanzlei mit.

Über **120 Aussteller** haben sich bereits angemeldet und freuen sich auf den Austausch mit Ihnen.

Treffen Sie an nur einem Tag alle wichtigen Partner für eine innovative und erfolgreiche Steuerberatung. Die TAXarena zeigt Ihnen den richtigen und wichtigen Weg durch die Themen:

- Digitalisierung
- Datenanalyse
- Prozessoptimierung
- Personalmanagement
- und vieles mehr.

Buchen Sie Ihr **“Kanzleicket 4+1“** und planen Sie mit Ihrem Team gleich einen ganzen Kanzleiausflug zur TAXarena zur **STATION BERLIN, Luckenwalder Straße 4-6, 10963 Berlin (direkt am U-Bahnhof Gleisdreieck)**.

Warum sollten Sie mit Ihrem Kanzleiteam teilnehmen? – 5 Gründe, die für einen Teamausflug zur TAXarena sprechen:

- **Interesse** – Alle Mitarbeiter können sich zu ihrem Arbeitsbereich informieren, Fragen stellen und damit Input für den Kanzleialltag holen.
- **Best-Practice** – Lassen Sie sich ganz praktisch verschiedene Lösungen zeigen, die Ihnen Effizienz und Flexibilität in Ihrer Kanzlei ermöglichen.
- **Innovation** – Lernen Sie neue und innovative Lösungen kennen, die Sie im Anschluss gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern durchsprechen und umsetzen können.

- **Teambuilding** – Ihre Mitarbeiter fühlen sich mitgenommen und können gemeinsam mit Ihnen neue Ideen entwickeln und so den Digitalisierungsprozess in Ihrer Kanzlei vorantreiben.
- **Sparvorteil – Jeder 5. Teilnehmer einer Kanzlei nimmt kostenfrei teil.** Für die Buchung des Kanzeltickets senden Sie uns bitte eine **E-Mail** an info@stbverband.de mit den Vor- und Nachnamen und E-Mail-Adressen der Teilnehmer.

Natürlich können Sie auch ein Einzelticket für nur 39 Euro zzgl. USt buchen!

<https://fsb-fachinstitut.de/seminarverwaltung/seminare-berufsangehoeerige/v-2399-taxarena-6044435/>

Mehr Infos zur Messe TAXarena und den dort ausstellenden Unternehmen finden Sie unter

www.taxarena.de/berlin.

Innovation beginnt hier!“

(Quelle: Information des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg vom 23.05.2023)

51. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2023 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

9. Januar 2023

75. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Neugestaltung des Ausbildungsnachweises und des Ausbildungsplans. Insbesondere nahmen sie die zeitliche Zuordnung der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans auf die drei Ausbildungsjahre vor.

11. Januar 2023

13. Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäscheprävention“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein befassten sich die Arbeitskreismitglieder mit der Einsatzmöglichkeit verschiedener GwG-Tools, Auslegungsfragen zur aktuellen GwG-Statistik sowie dem Ergebnis der FATF-Prüfung. Außerdem diskutierten sie eine mögliche Mitwirkung bei der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) und der geplanten zweiten nationalen Risikoanalyse. Die Sitzung diente der Vorbereitung des zusammen mit der Financial Intelligence Unit (FIU) geplanten Workshops „Geldwäscheprävention in der Steuerberatung“.

12. Januar 2023

Austausch mit der Kammer der Steuerberater/innen und Wirtschaftsprüfer/innen (KSW) zur Geldwäsche, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierte mit den österreichischen Kolleg*innen Problemfelder der Verhandlungsmandate im Bereich der Selbstverwaltung und die Wahrnehmung des Steuerberaterberufs auf EU-Ebene. Anlass dieses Treffens waren die Verhandlungsmandate des Rates zur neuen Geldwäscheverordnung und zur 6. Geldwäscherichtlinie, die im Dezember 2022 veröffentlicht wurden.

17. Januar 2023

Sitzung der XBRL AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen diskutierten aktuelle Absprachen mit der Finanzverwaltung und erörterten Themen für die Taxonomie-Version 6.7 f. sowie den Working-Draft zur Taxonomie-Version 6.7.

18. Januar 2023

Sitzung der Facharbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen diskutierten über aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.7 und aktuelle Gesetzesvorhaben bzw. -änderungen mit Auswirkungen auf die Taxonomie. Dabei ging es u. a. um mögliche Auswirkungen des Jahressteuergesetzes sowie den Entwurf eines BMF-Schreibens zum Thema „Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital“. Abschließend thematisierten sie die Taxonomie-Version 6.8, insbesondere in Bezug auf das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG).

18. Januar 2023

Treffen mit dem Arbeitskreis „Hochschullehrer der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierten mit den Teilnehmer*innen darüber, wie eine ausreichende Anzahl an Universitätsstudent*innen für den Beruf Steuerberater*in gewonnen werden kann. Sie erörterten Fragen der Imagekommunikation, die Ausgestaltung der Steuerberaterprüfung sowie die Änderung des Berufsbildes durch die Digitalisierung.

20. Januar 2023

Besprechung zum Pilotprojekt digitale Steuerberaterprüfung, Videokonferenz

BStBK Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm erörterte mit der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein und der Firma IQUL Detailfragen zur technischen Umsetzung.

23. Januar 2023

Sitzung des Arbeitskreises „Digitalsteuer“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erörterten die Arbeitskreismitglieder das Dokument der OECD Konsultation zu „Pillar Two – Tax Certainty for the GloBE Rules“, um eine entsprechende Beteiligung vorzubereiten.

26. Januar 2023

41. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Prof. Dr. Uwe Schramm befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Umfrage zur „Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung“ und besprachen die Anpassung einzelner Fragestellungen.

31. Januar 2023

Sitzung des Steuerungskreises VDB, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen thematisierten unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab die erweiterte Version der Vollmachtsdatenbank (VDB) mit DIVA II Funktionen (Digitaler Verwaltungsakt Stufe 2/DIVA II), das Kontingenzverfahren sowie die aktuelle Servicesituation bei der VDB.

6. Februar 2023

10. Sitzung des Steuerungskreises Steuerberaterplattform, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen diskutierten den Status zur Einführung der Steuerberaterplattform, die Kommunikationsmaßnahmen sowie die Regelungen zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern für weitere Beratungsstellen ab Juli 2023.

7. Februar 2023

44. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean legten die Ausschussmitglieder den Themenvorschlag für das BWL-Symposium 2023 fest. Außerdem überprüften sie die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis auf Anpassungsbedarf.

7. Februar 2023

4. Treffen mit BMF und Bundesberufskammern zum Thema Geldwäscheaufsicht, Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierte mit Vertreter*innen des BMF und der Bundesberufskammern (BRAK, BNotK und WPK) über die Ergebnisse der FATF-Prüfung, die geplante neue Bundesoberbehörde – das Bundesamt für die Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) –, die Ergebnisse der KOM-Prüfung zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie sowie über den Stand der Beratungen zum EU-Legislativpaket zur umfassenden Bekämpfung der Geldwäsche.

9. Februar 2023

ETAF-Vorstandssitzung, Videokonferenz

Unter der Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierten die Vorstandsmitglieder über den Haushalt der ETAF und das Budget für 2023. Außerdem tauschten die Sitzungsteilnehmer*innen erste Ideen für die ETAF-Frühjahrskonferenz aus und stellten die Ergebnisse der Mitgliederumfrage im Hinblick auf die Prioritäten der ETAF für 2023 vor.

16. Februar 2023

6. Sitzung des Arbeitskreises „FALG-Überarbeitung“ der Steuerberaterkammern, Videokonferenz

Der Arbeitskreis, bestehend aus Vertreter*innen der Steuerberaterkammern sowie Mitgliedern des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, erörterte Ergänzungen des FALG-Anforderungsprofils im Hinblick auf das Arbeitsrecht. Außerdem tauschten sich die Mitglieder zu aktuellen Fragestellungen, wie z. B. die Beachtung der Mindestlohnregelungen aus.

20. Februar 2023

13. Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregelungen, Datenschutz“, Videokonferenz

Die Arbeitskreismitglieder befassten sich mit der Aktualisierung der gemeinsam von der BStBK und dem DStV herausgegebenen „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“.

20. Februar 2023

Treffen mit BMF-Staatssekretär Dr. Florian Toncar, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierten mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Florian Toncar aktuelle Gesetzgebungsvorhaben der EU im Bereich der Geldwäscheprävention und die geplante EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern – kurz „SAFE“. Im Mittelpunkt stand dabei jeweils die Wahrung der Interessen des Berufsstandes an einer unabhängigen Berufsausübung sowie einer Gleichbehandlung mit anderen unabhängigen Rechtsberufen.

20. Februar 2023

Treffen mit BMF-Steuerabteilungsleiter Dr. Nils Weith, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab erörterte mit dem neuen Steuerabteilungsleiter Dr. Nils Weith neben aktuellen steuerpolitischen Themen auch den aktuellen Stand und die Weiterentwicklungstufen der Steuerberaterplattform.

21. Februar 2023

Treffen mit BMF-Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierte mit Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher den EU-Richtlinienvorschlag „VAT in digital age“ und die nationale Umsetzung eines elektronischen Meldesystems für Rechnungen, die Beachtung von KMU bei einer Modernisierung der Betriebsprüfung sowie die Nutzung und Rückübermittlung von E-Bilanzdaten.

21. Februar 2023

Treffen mit BMF-Abteilungsleiter Dr. Armin Rolfink, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab tauschte sich mit dem neuen Abteilungsleiter Dr. Armin Rolfink zu aktuellen umsatzsteuerrechtlichen Themen aus. Sie diskutierten u. a. über ein elektronisches Meldesystem für Rechnungen in Deutschland, EuGH-Urteile zur umsatz-

steuerlichen Organschaft sowie die Vorschläge der BStBK zum Umsatzsteuerverfahrensrecht.

22. Februar 2023

42. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm finalisierten die Ausschussmitglieder die Umfrage zur „Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung“.

23. Februar 2023

euBP – Workshop mit DRV Bund, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen erörterten u. a. die Belegübertragung, die Prüfung der FiBu-Daten sowie Fragen der Bescheidübertragung. Als Vertreter*innen des Berufsstands nahmen Mitglieder der Ausschüsse 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, und 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“, teil.

27. Februar 2023

Gespräch mit dem Umweltbundesamt (UBA) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm erörterte mit Vertreter*innen der WPK und dem UBA verschiedene Fragen rund um die Prüfung der Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz und die Qualität der Prüfberichte von Steuerberater*innen und Wirtschaftsprüfer*innen. BStBK und WPK machten deutlich, dass aus berufsrechtlicher Sicht die Prüflleitlinien nachzubessern seien. Außerdem diskutierten sie die im Einwegkunststofffonds-gesetz in § 10 „Jährliche Meldung der Hersteller“ vorgesehene neue Prüftätigkeit für Steuerberater*innen.

2. März 2023

99. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser befassten sich die Ausschussmitglieder mit den eingegangenen Bewerbungen für den IFA Förderpreis 2023 und schlugen eine der Arbeiten für den BStBK-Förderpreis vor. Außerdem bereiteten sie eine Stellungnahme gegenüber der ETAF zu einem Entwurf für eine Ergänzung des Verhaltenskodexes der International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) im Hinblick auf Steuerplanung und Steuer-gestaltung vor.

2. März 2023

63. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert erörterten die Ausschussmitglieder den Entwurf eines Diskussionspapiers der BStBK zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Anpassungsnotwendigkeit der BStBK-Hinweise zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB sowie den aktuellen Stand des DiFin-Verfahrens. Außerdem tauschten sie sich mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer über die

digitale Erstellung von Jahresabschlüssen und elektronische Signaturen aus.

9. März 2023

Jahresarbeitsgespräch mit der Abteilung Personalwirtschaft der DATEV eG, Nürnberg

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean diskutierte mit der Abteilung Personalwirtschaft der DATEV eG aktuelle Fragen und Praxisprobleme aus der Lohnabrechnung. Die Teilnehmer*innen thematisierten die Anschlussprüfungen des Kurzarbeitergelds, den Stand der Umsetzung von KEA (Kurzarbeitergeld elektronisch annehmen) und weitere Digitalisierungsthemen wie die Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung.

9. März 2023

ETAF-Vorstandssitzung, Videokonferenz

Unter der Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser berichteten die Vorstandsmitglieder von einem Gespräch mit dem für den Bereich direkte Steuern, Steuerkoordinierung, wirtschaftliche Analyse und Bewertung (und damit auch für die SAFE-Initiative) zuständigen Direktor Benjamin Angel der Generaldirektion TAXUD der Kommission. Zudem beschlossen sie das Thema der ETAF-Frühjahrs-konferenz.

15. März 2023

9. Erfahrungsaustausch Fachassistent*in „Lohn und Gehalt“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner und der für die FALG-Prüfung federführend zuständigen Steuerberaterkammer Niedersachsen befassten sich die Teilnehmer*innen mit den Ergebnissen der Prüfungskampagne 2022/2023, den Ergänzungen des Anforderungsprofils im Hinblick auf das Arbeitsrecht, vorgeschlagenen Themen der Steuerberaterkammern sowie dem Ablaufplan der nächsten Prüfungskampagne.

16. März 2023

Austausch zum Entwurf für die Überarbeitung der europäischen Verpackungsregelungen mit dem BMUV, Videokonferenz

Im Rahmen der Verbändeanhörung des BMUV zu dem Entwurf einer EU-Verordnung zum Verpackungsrecht, mit der das Verpackungsrecht grundlegend reformiert werden soll, zeigte die BStBK auf, dass Steuerberater*innen weiterhin als Prüfer*innen gebraucht werden. Der Entwurf enthält eine Prüfungsaufgabe durch „independent experts“, ohne diesen Personenkreis jedoch zu konkretisieren. Aus Sicht der BStBK sind schon heute rund 1.000 Steuerberater*innen als Prüfer*innen im Prüfregister LUCID registriert, sodass der deutsche Gesetzgeber auch nach einer Novellierung des Verpackungsrechts nicht umhinkommt, den Berufsstand der Steuerberater*innen weiter zu berücksichtigen.

16. März 2023

77. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Wien

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser tauschte sich mit den Ausschussmitgliedern u. a. über die neuen Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung der drei Länder aus. Zum Thema Verständigungsverfahren bereiten die Ausschussmitglieder eine gemeinsame Veröffent-

lichung vor. Außerdem diskutierten sie erste konzeptionelle Ideen für zukünftige Kongresse.

17. März 2023

AK 3.4 „GoB bei IT-Einsatz“ AWW, Videokonferenz

In der Sitzung wurde über die durch das DAC 7-Umsetzungsgesetz eingeführten § 38 EGAO zur „Erprobung alternativer Prüfungsmethoden“ sowie § 147 b AO diskutiert. Außerdem erörterten die Teilnehmer*innen u. a. Aktuelles rund um die GoBD, weitere Schritte zur Kassenführung und den aktuellen Stand zum Rechnungsdaten-Meldesystem.

17. und 18. März 2023

D-A-CH Steuerkongress, Wien

Unter Mitwirkung namhafter Vertreter*innen aus den Mitgliedsländern fand der D-A-CH Steuerkongress in diesem Jahr wieder in Präsenz statt. Für Deutschland begrüßte der BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab die Teilnehmer*innen. Sie behandelten aktuelle Themen des internationalen Steuerrechts wie die Umsetzung der Mindestbesteuerung und Fragen des Mobile Working und andere Digitalisierungstendenzen.

20. März 2023

4. Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäschebekämpfung“ der Bundesberufskammern, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein tauschten sich die Teilnehmer*innen u. a. zu den möglichen Auswirkungen der geplanten neuen Bundesoberbehörde – dem Bundesamt für die Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) – aus. Des Weiteren erörterten sie Unklarheiten bei der Erstellung der aktuellen Berichte nach § 51 Abs. 9 GwG an das BMF, den Ausbau der Zusammenarbeit mit FIU und AFCA, die Registrierung der Verpflichteten über goAML und aktuelle Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren zum Anti-Geldwäschepaket der EU.

21. März 2023

Gemeinsamer Workshop mit der Financial Intelligence Unit (FIU) „Geldwäscheprävention in der Steuerberatung“, Videokonferenz

Als Gastgeber führte BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein durch den gemeinsam mit der Financial Intelligence Unit (FIU) veranstalteten Workshop zum Thema „Geldwäscheprävention in der Steuerberatung“. Neben dem Registrierungsverfahren für das goAML-Portal der FIU standen insbesondere die Pflichten der Steuerberater*innen nach dem GwG und die Aufsichtstätigkeit der Steuerberaterkammern auf der Tagesordnung. Am Workshop nahmen Vertreter*innen aus den Präsidien und Geschäftsstellen der Steuerberaterkammern sowie die Geldwäschebeauftragten größerer Steuerberatungskanzleien teil.

22. März 2023

5. Erfahrungsaustausch Fachassistent*in „Rechnungswesen und Controlling“, Videokonferenz

Unter der Leitung der für die FARC-Prüfung federführend zuständigen Steuerberaterkammer Nürnberg

befassten sich die Teilnehmer*innen mit den Ergebnissen der Prüfungskampagne 2022/2023, vorgeschlagenen Themen der Steuerberaterkammern und dem Ablaufplan der nächsten Prüfungskampagne.

22. März 2023

BFB-Arbeitskreis „Bildung und Fachkräfte“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK- und BFB-Vizepräsident Volker Kaiser tauschten sich die Mitglieder über aktuelle Fragen aus der Berufsbildung aus. Außerdem bereiteten sie den Termin mit dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags am 19. April 2023 vor.

23. März 2023

50. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Dirk Rose analysierten die Ausschussmitglieder die Legislativvorschläge der EU-Kommission „VAT in the digital age“ und diskutierten diese mit einer Vertreterin des BMF. Des Weiteren beschäftigte sich der Ausschuss u. a. mit den Auswirkungen der EuGH- und BFH-Urteile zur umsatzsteuerlichen Organschaft, dem Antrag auf Änderung der Verfahrensordnung beim EuGH und der Reform der ermäßigten Umsatzsteuersätze.

23. März 2023

Sitzung der XBRL AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen erörterten den aktuellen Stand der Taxonomie-Version 6.7 und besprachen Themen für die Taxonomie-Version 6.7 f. Zudem berichteten sie über den aktuellen Sachstand aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen.

23. März 2023

1. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerberaterplattform in der Lohnabrechnung“, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit den Teilnehmer*innen die nächste Ausbaustufe zur Einbindung der Plattform in die Kommunikation mit den Sozialversicherungsträgern. Außerdem diskutierten sie die Themen des bevorstehenden Termins mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

23. März 2023

Arbeitskreis „Berufsrechte“ der Bundesberufskammern, München

Neben der BStBK sind in diesem Arbeitskreis die Bundesnotarkammer, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Patentanwaltskammer und die Wirtschaftsprüferkammer vertreten. Die Arbeitskreismitglieder befassten sich u. a. mit neu entstandenen Doppelmitgliedschaften bei den Berufsausübungsgesellschaften durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften, dem geplanten Berufsrecht für Insolvenzverwalter*innen und der Steuerberaterplattform.

24. März 2023		15.05. bis 17.05.2023	HLBS – Hauptverbandsta- gung
58. Sitzung des Ausschusses 21 „Steuerberaterver- gütungsrecht“, Berlin			
Unter der Leitung von BStBK-Präsidentmitglied Dirk Rose befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Anpassung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), u. a. in Bezug auf die zunehmende Digitali- sierung sowie mit verschiedenen gebührenrechtlichen Einzelfragestellungen.		23.05.2023	Europapolitische Infoveran- staltung für Geschäftsführer der StBK in Brüssel
		06.06.2023	Fortbildungsprüfung Fachas- sistent Land- und Forstwirt- schaft – mündliche Prüfung
		07.06.2023	Vorstandssitzung
52. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2023 bis 30.06.2023		07.06.2023	Gemeinsame Infoveranstal- tung der StBK Brandenburg mit der IHK Potsdam zur „Unternehmensnachfolge“
01.04.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	10.06.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
03.04.2023	Bestellung neuer Steuerbera- ter		„Steuerfachangestellte/r“
19.04.2023	Vorstandssitzung	14.06.2023	Bestellung neuer Steuerbera- ter
22.04.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	14.06.2023	Erfahrungsaustausch Fort- bildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft
25.04./26.04.2023	Berufsausbildung – schriftli- che Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2023	17.06.2023	Berufsausbildung – Crash- Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Som- mer 2023
27.04.2023	Bestellung neuer Steuerbera- ter	19.06. bis 30.06.2023	Berufsausbildung – mündli- che Abschlussprüfung 2023 Steuerfachangestellte
02.05.2023	Bestellung neuer Steuerbera- ter	21.06.2023	Nachfolgekonferenz (IHK & HWK)
05.05.2023	Arbeitstreffen mit der Gene- ralstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg und dem Landgericht Potsdam	24.06.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
06.05.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
		Termine	
08.05. bis 09.05.2023	60. Deutscher Steuerberater- kongress 2022	15.07.2023	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
13.05.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	06.09.2023	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberater- kammern
15.05.2023	Bestellung neuer Steuerbera- ter	13.09.2023	Vorstandssitzung

13.09.2023	Sitzung Berufsbildungsausschuss	15.11.2023	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
13.09.2023	Treffen mit Ehrenamtlern	20.11. und 21.11.2023	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2023/24
14.09.2023	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“		
16.09.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	23.11.2023	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
23.09.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	24.11.2023	113. Beiratssitzung DATEV eG
25.09. und 26.09.2023	108. Bundeskammerversammlung	25.11.2023	Ordentliche Kammerversammlung
27.09. und 28.09.2023	Ausbildungsmesse „vocatium“	25.11.2023	Vorstandssitzung
07.10.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.11.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.10. bis 12.10.2023	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2023	02.12.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.10.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	05.12.2023	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
15.10. bis 17.10.2023	46. Deutscher Steuerberatertag	06.12./07.12. und 08.12.2023	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
18.10.2023	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt	09.12.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

Anlagen

23.10. bis 27.10.2023	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2023/24	-	Rundschreiben 2/2023 der StBK Brandenburg – Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer (beSt) für weitere Beratungsstellen ab Juli 2023
11.11.2023	Ausbildungsmesse „parentum“	-	Anlage
11.11. bis 12.11.2023	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2023/24	-	Rundschreiben 3/2023 der StBK Brandenburg – Einladung zur Informationsveranstaltung zum Thema „Digitale Betriebsprüfung“ am 04.09.2023
15.11.2023	Vorstandssitzung	-	Rundschreiben 4/2023 der StBK Brandenburg – Registrierung beim elektronischen Meldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ab 1. Januar 2024 Pflicht – frühzeitige Registrierung sinnvoll
		-	BStBK – Informationen zu Seminarveranstaltungen der BStBK
		-	DWS Medien GmbH – Werbewelle
		-	DWS Steuerberater Medien GmbH Online – Werbeblatt Online-Seminare für Azubis

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Karl-Heinz Kestler
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Dipl.-Ök.
Peter-Jürgen Riese
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung